Der § 200
des Reichsstrafgesetzbuches.

Inaugural-Dissertation

verfasst und der

hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität in Würzburg

zur

Erlangung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Doktorwürde

vorgelegt von

Willy Herrmann

aus **Altenkundstadt.**

ACAD. LUDOVIC. BIBL.

Rothenburg o. Tbr.
J. P. Peter'sche Buchdruckerei
1907.

Referent: Prof. Dr. F. Oetker.

Meinen lieben Eltern
in Dankbarkeit gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549805_0022

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 2

Erstes Kapitel.

Geschichtliche Entwicklung der Publikationsbefugnis.

Die Injurienklagen auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung . . 4

Zweites Kapitel.

Die Publikationsbefugnis des § 200 des RStrGB. und ihr juristischer Charakter.

§ 1. Die Publikationsbefugnis ist keine Strafe.

A. Beweis aus dem Wesen der Strafe 12

B. Beweis durch Widerlegung der von den Gegnern für den Strafcharakter geltend gemachten Gründe 20

§ 2. Die Publikationsbefugnis ist eine Privatgenugtuung . . . 29

§ 3. Die Wirkungen der Publikation 31

Drittes Kapitel.

Anwendungsgebiet der Publikationsbefugnis.

§ 1. Das Subjekt der Publikationsbefugnis 35

§ 2. Die Publikationsbefugnis in Beziehung auf die Beleidigung Verstorbener 43

§ 3. Die Publikationsbefugnis in Beziehung auf den Tod und die Begnadigung des Beleidigers 50

§ 4. Das Verhältnis des Absatz 1 zu Absatz 2 des § 200 . . . 52

§ 5. Die Ausfertigung des Urteils 57

Viertes Kapitel.

Die Publikationsbefugnis im Falle der Idealkonkurrenz 61

Literaturverzeichnis.

Berlich, Conclusiones practicab. ad Ord. Const. Sax. 1629.
Berner, Lehrbuch, 16. Aufl. 1891.
Beseler, Komm. des preuß. Strafgesetzbuches.
Bischoff in Goltdammers Archiv 29 S. 141.
Binding, Handbuch I, 1885.
„ Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechtes 1902, 2. Aufl. S. 163 ff.
„ Normen I, 2. Aufl. 1890.
Bünger in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 8_{718}.
v. Calker, Delikte gegen das Urheberrecht, 1894.
Carpzov, Practicae novae Imp. Sax. rerum crim. 1635.
Dochow in H. H. des deutschen StrR. III 259, 260, 367 ff.
„ „ „ „ „ „ IV 1877 S. 229 ff.
Elsas, Über das Begnadigungsrecht, 1888.
Finger, Lehrbuch des deutschen StrR. 1904, § 109.
Frank, Komm. 1903 III. u. IV. Aufl.
Francke in G. A. 20 S. 19.
Fuchs in G. A. 29 S. 140 ff., 422 ff., 433 ff.
„ zur Revision des deutschen StrGB. 1876.
Freudenstein, System des Rechtes der Ehrenkränkungen 1880 S. 140 ff.
Geyer, Grundriß zu den Vorlesungen über gemeines Recht 1884/85.
Günther, Idee der Wiedervergeltung in der Geschichte und Philosophie des Strafrechtes III. Band I. Hälfte 1895.
Häberlin, Grundsätze des Kriminalrechts nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern 1848 Bd. III S. 378.
Hälschner, System des preußischen Strafrechts 1858.
„ Das gemeine deutsche Strafrecht II 1884.
„ Gerichtssaal XVI S. 321.
Henle-Schierlinger, Strafgesetzbuch für das deutsche Reich 1903.
Herzog im Gerichtssaal 24 S. 200 ff.
Heß, Die Lehre von der falschen Anschuldigung 1888.

Henke, Handbuch des Kriminalrechts 1823 I S. 472.
v. Janka, Das österreichische Strafrecht 1884 § 90.
John in v. Holtzendorf Rechts-Lexikon III S. 437.
Kayser in v. H. H. IV 585.
Köhne in der Z. f. d. ges. StrRWissensch. VIII S. 448.
Köstlin, Abhandlungen aus dem Strafrecht 1858 S. 1 ff., 79 ff.
„ Zeitschrift für deutsches Recht XV S. 176 ff., 374 ff.
Kronecker, Die Retorsion bei Beleidigungen und Körperverletzung im GS. Bd. 41 S. 233.
Klöppel, Das Reichspreßrecht 1894 S. 445.
v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 12. u. 13. Aufl. 1903.
„ Preßrecht 1880.
Loening, Grundriß 1885.
Meyer, Lehrbuch, 5. Aufl. 1895.
Merkel, Encyklopädie 1895.
„ Lehrbuch des Strafrechtes 1889.
„ Kriminalistische Abhandlungen 1867 I S. 57.
Meves, Die Strafgesetznovelle 1876.
„ in G. A. 35 S. 39.
Moller, Daniel, Komm. in Ord. et Const. sax. 1599.
Müller, Das preußische Strafgesetzbuch 1851 § 163.
Olshausen, Kommentar, 13. Aufl. 1896.
Oppenhoff-Delius, 14. Aufl. 1901.
O. Tribunal Entscheidungen.
Oetker, Rechtsgüterschutz und Strafe in Zeitschr. f. d. ges. StrR.-Wissensch. 17 S. 433 ff.
Puchelt, Das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden 1868 § 314 S. 463.
Quistorp, Grundsätze des deutschen peinlichen Rechts 1783, 3. Aufl. S. 590.
RG. Entscheidungen und
RG. Rechtsprechungen.
Reber, Antragsdelikte 1873.
Reiffel, Im Gerichtssaal 42 S. 68 ff.
„ „ „ 39 S. 511.
Reinhardt, Geldstrafe und Buße 1890.
Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzb. f. d. deutsche Reich 1877.
Rubo, Komm. z. StrGB.
Schütze, Lehrbuch, 2. Aufl. 1874.

v. Schwarze, Die Konkurrenz-Theorien und das Strafgesetzbuch; im Gerichtssaal 34 S. 599.
„ „ Das revidierte österreichische Strafgesetzbuch 1868, Art. 245.
„ „ Komm., 3. Aufl.
Stenglein, Zeitschr. f. GerPraxis in Bayern.
„ Das Antragsrecht des Vorgesetzten im Gerichtssaal Bd. 42 S. 81.
„ Lexikon des deutschen Strafrechts II.
v. Wallenrodt, Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, die Injurienklagen auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung III S. 238 ff.
v. Wächter, Lehrbuch des römisch-teutschen Strafrechts 1825 S. 180.
Weber, Über Injurien und Schmähschriften 1794 Bd. II S. 1 ff.
Wilda, Das Strafrecht der Germanen 1842 S. 792 ff.

§ 200.

Wird wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt, so ist zugleich dem Beleidigten die Befugnis zuzusprechen, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen. Die Art der Bekanntmachung, sowie die Frist zu derselben ist in dem Urteile zu bestimmen.

Erfolgte die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift, so ist der verfügende Teil des Urteils auf Antrag des Beleidigten durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen, und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Teile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen.

Dem Beleidigten ist auf Kosten des Schuldigen eine Ausfertigung des Urteils zu erteilen.

Einleitung.

Der Talionsgedanke, daß Gleiches mit Gleichem vergolten werden müsse, ein Gedanke, den Kant in seiner „Kritik der praktischen Vernunft 1788“ mit aller Entschiedenheit fordert und verteidigt, ist aus dem modernen Strafrecht verschwunden. Das Vertrauen des Volkes auf die Strafrechtspflege des Staates und auf eine gerechte Anwendung der Strafgesetze von seiten der zur Rechtsprechung berufenen Organe erstarkte immer mehr und mehr, sodaß der das frühere Recht beherrschende Rachetrieb aus der Praxis verschwand und nur noch die Vertreter der Vergeltungsidee in der Theorie beschäftigte.

Der Staat hat die Pflicht, seine Untertanen zu schützen, sie in der Ausübung ihrer Lebensbetätigung zu fördern, jeden Angriff auf die rechtlich geschützten Interessen derselben abzuwehren, und wo ihm das nicht gelungen ist, jede einem Untertan widerfahrene Verletzung seiner Lebensinteressen und Rechtsgüter zu sühnen.

Der Staat schuldet seinen Untertanen Genugtuung.

Der Gedanke, daß niemand straflos in die Rechtssphäre eines Anderen eingreifen darf, muß fest in dem Bewußtsein eines Volkes eingewurzelt sein.

Der Verletzte heischt Genugtuung durch die Klage, und der Staat muß sie ihm gewähren durch Bestrafung des Täters, da erst dadurch sein Genugtuungsbedürfnis befriedigt und der ihm widerfahrene Schmerz getilgt wird.

Diesem Zwecke der Genugtuung dienten im gemeinen Rechte bei Beleidigungen die Institute der Abbitte, des Widerrufes und der Ehrenerklärung, diesem Zwecke dienen im heutigen Rechte die strafprozessualen Institute der Privatklage, der Nebenklage, des Strafantrages, und vor allem die Zusprechung der Publikationsbefugnis bei Beleidigungen, die dem Beleidigten ein Mittel an die Hand gibt, das wie kein anderes geeignet ist, Genugtuung zu verschaffen.

Im Folgenden soll nun gezeigt werden, daß die Publikationsbefugnis des § 200 des RStGB. keine neue Schöpfung des modernen Rechtes ist, daß sie in den eben genannten Instituten des gemeinen Rechtes, der Abbitte, dem Widerruf und der Ehrenerklärung ihre Vorläufer hat und wie diese Institute sich allmählich verändernd, die Gestalt der Publikationsbefugnis angenommen haben.

Im weiteren Verlaufe soll die juristische Natur der Publikationsbefugnis, die Streitfrage, ob sie Genugtuung oder Strafe ist, ob sie nur dem Beleidigten oder dem Antragsteller oder anderen Personen zusteht, und endlich die Wirkung der Idealkonkurrenz auf dieselbe besprochen werden.

Erstes Kapitel.

Geschichtliche Entwicklung der Publikationsbefugnis.

Die Injurienklagen auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung.

Bei jedem, selbst dem auf der niedrigsten Kulturstufe stehenden Volke können wir ein Vorwärtsstreben beobachten, das Verlangen sich Macht zu verschaffen und eine anderen Völkern gegenüber vorherrschende Stellung einzunehmen.

Wie das ganze Volk, so verlangt auch der Einzelne für sich Anerkennung seiner erworbenen Stellung und seiner Person.

Nur die Anerkennung von seiten der Anderen gibt den Maßstab der Macht und des Ansehens ab.

Diese Wertung ist die Ehre; die „soziale Stellung", wie sie v. Liszt nennt[1]) oder die „ideale Quintessenz des Begriffes der Persönlichkeit".[2])

---

[1]) v. Liszt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes, 13. Auflage, 1903, S. 339.

[2]) Köstlin in Zeitschrift für Deutsches Recht Bd. XV, Die Ehrverletzung nach Deutschem Rechte, S. 152;

vergl. zum folg. Köstlin a. a. O. und Wallenrodt, Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Bd. III S. 238 ff.

Diesem Streben, sich eine angesehene Stellung zu gründen und von Anderen darin anerkannt zu werden, diesem Streben nach Ehre entsprach auf der anderen Seite das Verlangen, bei Verletzung der Ehre sich an dem Täter zu rächen, ihn die Macht des Verletzten fühlen zu lassen.

So entstand die Privatrache, die nach dem Ehrbegriff und der Rechtsanschauung der alten Germanen das geeignetste Reaktionsmittel gegen eine Ehrverletzung war, da sie eine höchst persönliche Sühne für eine der Person bezüglich ihres Wertes widerfahrene Verletzung bildete.

Da diese persönliche Selbsthilfe je nach der Macht des Verletzten von verschiedener Wirkung sein konnte, war es naturgemäß, daß das allmählich erstarkende Gemeinwesen die Privatrache als mit seinen Einrichtungen nicht verträglich abschaffen, aber andererseits darauf Bedacht nehmen mußte, seine Untertanen gegen Angriffe auf ihre Ehre zu schützen und ihnen im Wege Rechtens Genugtuung zu verschaffen; dies geschah durch die Injurienklagen auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung.

Über den Ursprung dieser Institute herrschte in der Wissenschaft lange Zeit Streit; man suchte denselben im kanonischen Rechte,[1]) das den Geistlichen, der eine Schmähung wider einen andern gebraucht, zur Abbitte zwang, ferner im spanischen Rechte,[2]) von wo sie durch Kaiser Karl V. in Deutschland eingeführt worden seien, wieder

---

[1]) J. H. Böhmer: ius ecclesiae prot. lib. V. lit. 26 § 1.
Weber: Über Injurien und Schmähschriften, Bd. II S. 22 ff.
Hefter: Lehrbuch des gemeinen deutschen Kriminalrechtes, 1. Aufl. 1833, § 308 Anm. 1.

[2]) Thomasius: Diss. de act injur. § 19.

andere im germanischen Rechte,[1]) wo sie auch in der Tat ihren Ursprung haben, wie Wallenrodt überzeugend nachgewiesen hat.

Wenn auch über die Herkunft dieser Institute großer Streit herrscht, über das Wesen und den Zweck derselben sind alle Forscher einig: sie dienen der Privatgenugtuung wegen zugefügter Injurien. Welche Bedeutung die alten Volksrechte, vor allen die nordischen, der Ehre beilegten, ersieht man aus der Härte der Strafen für den Beleidiger. So gestattete die Graugans[2]) bei dem Vorwurf der Feigheit, als dem schimpflichsten, der einen Mann treffen konnte, dem Beleidigten den Beleidiger an Ort und Stelle zu töten und bestimmte als Strafe der Injurie die Friedlosigkeit. Als diese infolge ihres veränderten Charakters nur noch auf die schwersten Verbrechen gelegt wurde, kam an ihre Stelle die Bußzahlung an den Beleidigten, wenn der Beleidiger mit Eidhelfern beschwor, im Zorn oder in Übereilung unvorsätzlich den Anderen beleidigt zu haben.

Aber dem alten Germanen, den keine Verletzung so persönlich und so schwer traf wie die Ehrverletzung, genügte bei seinem reizbaren Ehrgefühle eine in bloßer Buße bestehende Strafe nicht.

Seine verletzte Ehre konnte durch Geld nicht wieder hergestellt werden.

Die üblichen Strafmittel waren bei Angriffen auf die Ehre nicht ausreichend; der Verletzte verlangte Satisfaktion, und diese gewährte ihm der Widerruf und die

[1]) Köstlin a. a. O. S. 152.
Wallenrodt a. a. O. S. 238.

[2]) Wilda: Das Strafrecht der Germanen 1812, S. 787 not. 4.

Ehrenerklärung, deren Charakter in ihrem Zweck begründet ist; sie sollten eben ein Ersatz der Genugtuung sein, die sich früher der Verletzte durch Waffengewalt verschaffen konnte. Sie enthielten die Demütigung des Beleidigers durch das Bekenntnis seiner Schuld, „die vollständigste dem verletzten Ehrgefühle am meisten entsprechende Genugtuung“.[1])

Diese in der Form des Reinigungseids abgegebene Ehrenerklärung trug somit keineswegs den Charakter einer Strafe an sich; sie war vielmehr lediglich eine Prozeßhandlung zum Beweise, daß die Beleidigung nicht vorsätzlich geschehen.

Diese alte germanische Ehrenerklärung nahm mit der Zeit infolge des Einflusses der Kirche eine andere Gestaltung und Bedeutung an.

Das kirchliche Strafrecht wirkte auch auf das weltliche ein.

Die von den Geistlichen auferlegte Satisfactio bezweckte in Verbindung mit der Restitutio eine Schadloshaltung des Verletzten. Diese Restitutio war keine Strafe, sie bezweckte nur die Rückerstattung dessen, was dem Verletzten genommen war.

Bei den materiellen Gütern war diese Rückerstattung leicht, indem man den in natura noch vorhandenen Gegenstand zurückgab oder im Falle dieser nicht mehr vorhanden war, seinen Wert ersetzte.

Bei den immateriellen Gütern beruhte die Satisfactio in einer Restitutio famae, der Ehrenerklärung in ihrer neuen Gestalt und Bedeutung, in der Erklärung des Be-

---

[1]) Hälschner: Preuß. Strafrecht, Bd. III S. 222.

leidigers, daß er seine Beleidigung widerrufe. Auf diese Erklärung hat der Beleidigte ein Recht; er fordert sie in seiner Klage auf Genugtuung, und daß sie nicht Strafe, sondern lediglich Privatgenugtuung ist, beweist die Tatsache, daß der Widerruf am gleichen Ort und vor denselben Personen erfolgen soll, wo und vor denen die Beleidigung begangen wurde.

„In primo dico quod oportet restituere famam retractando verbum secum vel quod imposuit et hoc ita publice sicut imposuit, quia aliter non servat justitiam in reddendo proximo quod suum est.“ [1])

Aus dieser Stelle ersieht man deutlich den eigentlichen Zweck und Charakter der altgermanischen Institute: Wiederherstellung der verletzten Ehre vor den Personen, die die Verletzung wahrgenommen haben und eine dadurch bewirkte innere Genugtuung des Beleidigten, der in seinem Rachetrieb nun befriedigt ist, und die trotz der Demütigung des Beleidigers keine öffentliche Strafe, sondern nur eine Privatstrafe ist, die nur zum Vorteil des Beleidigten auferlegt wird, und die dieser daher auch, wenn er will, erlassen kann.[2])

Dem deutschen Recht, auch noch zur Zeit der Carolina, war die Alternative des römischen Rechtes; die Befugnis des Beleidigten, die Klage auf Privatgenugtuung oder auf öffentliche Strafe zu erheben, fremd.

Als aber die römische Injurie infolge der Reception des römischen Rechtes in Deutschland Eingang fand, erhob

[1]) Joh. Duns Scotus: Scriptum ad lib IV Sententiarum. Dist 15.
[2]) Henke: Handbuch des Kriminal-Rechts, Bd. II, S. 205, 1826.

sich in der Wissenschaft, die sich mit diesen Injurienklagen beschäftigte, eine neue Streitfrage: Ist die auf satisfactio injuriae gerichtete Klage Zivilklage oder Kriminalklage?

Maranta, der diese Frage aufwirft, behauptet, sie sei eine Kriminalklage, ohne sich bei Beantwortung der Frage der Bedeutung der Worte „restitutio“ und „satisfactio famae“ bewußt zu werden.

Seiner Ansicht folgt auch Daniel Moller in seinem Kommentar der Sächsischen Konstitutionen, während andere Schriftsteller, wie Carpzov und Berlich sich für den Charakter der Klage als einer auf Privatstrafe gerichteten Zivilklage entscheiden.

Wenn auch die Theorie von den Privatdelikten in Deutschland niemals festen Fuß fassen konnte, so hatte doch infolge der Rezeption der römischen aestimatorischen Injurienklage, die von den sächsischen Kriminalisten Berlich und Carpzov als gemeines Recht behandelt wurde, der Widerruf den Charakter einer Privatstrafe angenommen; denn wie Carpzov ausdrücklich sagt: „actio ad palinodiam proprie poenalis non est“.[1])

Weber, der zwar im übrigen der Ansicht ist, daß man durch Beleidigung die Ehre nicht verletzen und somit durch Widerruf nicht wieder herstellen könne, bezeichnet doch als den Hauptzweck des Widerrufes „demjenigen, der uns beleidigt hat, wieder wehe zu tun, ihn dafür, daß er uns verächtlich gemacht hat, wieder zu demütigen“[2]) und hält somit an dem Charakter des Widerrufs als einer Privatstrafe fest.

---

[1]) Carpzov Practicae novae imper Saxon. rer. crim. II quaestio 94 not. 15, 1635.

[2]) Weber: Über Injurien und Schmähschriften 1794, Bd. II S. 1 ff.

Das Resultat ist nun folgendes: Öffentliche Strafen und Privatstrafen stehen im Vordergrund; daneben und mit ihnen kann auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung erkannt werden.

Die fernere Entwicklung dieser Injurienklagen ist von geringer Bedeutung. Während sie in der Theorie noch längere Zeit Gegenstand des Streites waren, drang in der Praxis und in den Landesgesetzen mehr und mehr der Gesichtspunkt der öffentlichen Strafe durch.

Das Preußische Landrecht ist von besonderer Bedeutung.

Alle Beleidigungen wurden mit einer öffentlichen Strafe belegt, deren Grundlage in den veränderten Lebensverhältnissen und Lebensanschauungen zu finden, und die nach dem Stand des Beleidigers und des Beleidigten, sowie der Tiefe der Beleidigung verschieden war.

Neben der Strafe, und das ist für uns das wichtige, mußte der Richter den Beleidiger zu einer Genugtuung verurteilen, die bei vorsätzlicher Beleidigung in einer öffentlichen Ehrenerklärung bestand.[1])

Im 19. Jahrhundert konnten die alten Institute der Abbitte, des Widerrufes und der Ehrenerklärung den geläuterten Rechts- und Ehranschauungen nicht mehr Stand halten und wurden für Preußen durch die Kabinettsordre vom 1. Februar 1811 beseitigt (Gesetzessammlung S. 149) mit der Begründung, die Strafe, die gegen den Beleidiger erkannt werde, sei eine hinlängliche Genugtuung für den Beleidigten; es müsse ihm außerdem frei stehen, eine Ausfertigung der Urteilsformel auf Kosten des Beleidigers zu

[1]) Preußisches allgemeines Landrecht II, 20 §§ 584—606.

verlangen und bei Beleidigungen, die durch Pasquille zugefügt werden, die erkannte Strafe öffentlich bekannt zu machen.

Diese Kabinettsordre ist von grundlegender Bedeutung; sie wurde das Vorbild der heutigen Publikationsbefugnis.

In dem „Entwurf des Strafgesetzbuches für die Königlich Preußischen Staaten nach den Beschlüssen des Königlichen Staatsrates Berlin 1843“ ist die Erteilung der Ausfertigung und die öffentliche Bekanntmachung unter dem Marginale „Privatgenugtuung“ in § 280 aufgenommen.

Von da aus gelangte sie als § 163 in das Preußische Strafgesetzbuch und als § 200 in das geltende Reichsstrafgesetzbuch.

Zweites Kapitel.

Die Publikationsbefugnis des § 200 des RStrGB. und ihr juristischer Charakter.

§ 1.

Die Publikationsbefugnis ist keine Strafe.

A.

Beweis aus dem Wesen der Strafe.

Über die juristische Natur der Veröffentlichung des Strafurteils ist ein theoretischer Streit entstanden, der praktische Bedeutung hat, und deshalb soll die Streitfrage „Ist die Publikationsbefugnis Genugtuung oder Strafe" näher betrachtet werden.

Die Ansicht, sie sei eine Genugtuung, wird vertreten von Beseler, Binding, Bünger, v. Calker, Elsas, Frank, Francke, Fuchs, Häberlin, John, Janka, Klöppel, Köhne, v. Liszt, Löning, Meyer, Oetker, Olshausen, Oppenhoff, Reiffel, Reinhardt, v. Schwarze, Thiel.[1])

[1]) Beseler: Kommentar des Preußischen Strafgesetzbuches;
Binding § 34 Bd. I: Lehrbuch I S. 163; Normen I. Bd. S. 415 ff.;
Bünger: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. VIII S. 718 not. 123;
v. Calker: Delikte gegen das Urheberrecht, S. 296;

Die Ansicht, sie sei eine Strafe wird vertreten von Berner, Bischoff, Dochow, Freudenstein, Günther, Hälschner, Köstlin, Heß, Henle-Schierlinger, Merkel, Meves, Reber, Rüdorff-Stenglein, Schütze, Reichsgericht.[1])

Elsas: Das Begnadigungsrecht, S. 54 not. 15;
Frank: Kommentar zum RStGB., § 200 I;
Francke: Goltdammers Archiv, Bd. XX S. 19;
Fuchs: Goltdammers Archiv, Bd. XIX S. 422;
Häberlin: Grundsätze des Kriminalrechtes 1848, Bd. III S. 378;
John: Holtzendorffs Rechtslexikon, Bd. I S. 183;
Janka: Osterreichisches Strafrecht, S. 171 § 79;
Klöppel: Reichspreßrecht 1894, S. 445;
Köhne: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. VIII S. 448;
v. Liszt: Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 13. Auflage, 1904, S. 250;
Löning: Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, S. 55;
Meyer: Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, S. 447:
Oetker: Zeitschr. f. d. ges. StW., Bd. XVII S. 532 not. 101;
Olshausen: Kommentar zum RStGB. § 200;
Oppenhoff: Kommentar zum RStGB. § 200;
Reiffel: Gerichtssaal, Bd. 42 S. 68;
Reinhardt: Geldstrafe und Buße, S. 8;
v. Schwarze: Kommentar zum RStGB. § 200;
Thiel: Die Natur der Publikationsbefugnis.

[1]) Berner: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 16. Aufl. S. 484;
Bischoff: Goltdammer Archiv, Bd. 29 S. 141 not. 3;
Dochow: Holtzendorffs Handbuch, Bd. IV S. 367;
Freudenstein: System des Rechtes der Ehrenkränkungen, S. 140 ff.;
Günther: Die Idee der Wiedervergeltung, Bd. III 1. Hälfte S. 536;
Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht, Bd. II S. 213;
Köstlin: Abhandlungen aus dem Strafrecht, 1858, S. 79 ff.;
Heß: Falsche Anschuldigung, S. 64;
Henle-Schierlinger: Strafgesetzbuch für das deutsche Reich § 200;

Zur Lösung dieser Streitfrage ist es nötig, das Wesen der Strafe zu erörtern und zu prüfen, ob ihre Begriffsmerkmale und Wirkungen bei der Publikationsbefugnis vorhanden sind, und diese somit als Strafe oder bei ihrem Fehlen als Genugtuung aufzufassen ist. Eine erschöpfende Definition der Strafe und eine genaue Schilderung ihres inneren Wesens würde ein tieferes Eingehen in die vielen Strafrechtstheorieen erfordern.

Wir wollen hier nur die allgemein anerkannten Hauptbegriffsmerkmale der Strafe feststellen.

Die Strafe ist ein Übel, das vom Staat gegen den Verletzer fremder rechtlich geschützter Interessen verhängt wird, oder doch eine „Einwirkung, welche als ein Übel empfunden zu werden bestimmt ist".[1])

Sie ist Rechtsminderung gegenüber dem Verbrecher wegen seines Eingriffes in die Rechtssphäre eines Andern und soll vergelten, was der Schuldige verbrochen hat.

Der Staat bezweckt mit der Strafe, daß der Täter sein Unrecht einsehen lerne und ein Unlustgefühl empfinde, daß ihn Schmerz und Reue bewegen über sein Tun, anstatt der inneren Befriedigung, die er erhofft hatte.

Wenn diese Wirkung nicht eintritt, der Bestrafte die Strafe nicht als ein Übel, sondern im Gegenteil als eine Wohltat betrachtet, so wird dadurch das Wesen der Strafe

---

Merkel: Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, 1889, S. 232;
Meves: Die Strafgesetznovelle von 1875, S. 185;
Reber: Antragsdelikte, S. 140;
Rüdorff-Stenglein: Kommentar des RStGB. § 200;
Schütze: Lehrbuch des deutschen Strafrechtes, S. 364;
Reichsgericht: E. Bd. VI S. 181, Bd. XVI S. 73.

[1]) Meyer a. a. O. S. 3.

nicht berührt; die Wirkungen auf den einzelnen Verbrecher sind infolge der verschiedenen persönlichen Eigenschaften desselben eben von verschiedener Natur.

Das Strafrecht ist nach Kant „das Recht des Befehlshabers gegen den Unterwürfigen, ihn wegen eines Verbrechens mit Schmerz zu belegen".

Den Rechtsfrieden zu erhalten und die Lebensinteressen der Untertanen zu wahren, Willkür und Schrankenlosigkeit von ihnen fern zu halten, ist die Aufgabe des Staates. Er kommt derselben nach durch Aufstellung von Geboten und Verboten, deren strenge Beobachtung er verlangt und durch Festsetzung von Strafen bei Nichtbeobachtung derselben.

Wird nun eine von ihm festgesetzte Norm verletzt, dann macht er von seinem Rechte Gebrauch, er verletzt selbst fremde Lebensinteressen, er straft den Verbrecher wegen seiner Tat. Der Staat erfüllt mit diesem Eintritt der Verbrechensfolge der Strafe nur die den Untertanen gegenüber übernommene Verpflichtung, sie zu schützen und zeigt seine Macht, wenn er die auf Verletzung eines von ihm erlassenen Gebotes gesetzten Folgen in der Tat auch eintreten läßt.

Wenn die an dem Verbrecher vollzogene Strafe in dem Verletzten zwar Freude und Lustgefühle auszulösen vermag und wohl auch in den meisten Fällen auslöst, so ändert diese weitere Wirkung nichts an dem Wesen und dem eigentlichen Zweck der Strafe, den Täter empfindlich zu treffen, ihn in dem fortgesetzten ungestörten Genuß der Rechtsgüter und Lebensinteressen zu hemmen und zu verletzen.

In diesem Momente der Rechtsminderung zeigt sich der große Unterschied gegenüber dem Schadensersatz und der mit ihm nahe verwandten Buße und der öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung, die eine ideelle Entschädigung ist zu dem Zwecke, die Ehre des Beleidigten vor den Personen, in deren Gegenwart die Beleidigung fiel, wieder herzustellen.

Hier ist es die Wiederherstellung einer durch den Täter einem Anderen zugefügten Rechtsverletzung, der dem Einzelindividuum vom Staate gewährte Schutz, der den zugefügten Schaden auszugleichen und das Genugtuungsbedürfnis zu befriedigen vermag.

In der Strafe dagegen offenbart und bewährt sich die Macht der Rechtsordnung, die ihrerseits die Rechtsgüter eines Individuums verletzt und zerstört, weil dieses Individuum fremde Rechtssphären verletzt hat.

Die Strafe soll eine Wunde schlagen, der Schadensersatz eine Wunde heilen.

Wie die Strafe nur diesem Zwecke zu dienen bestimmt war, wie sie nur ein Reaktionsmittel gegen die Verletzung der Rechtsordnung sein sollte, zeigt der Zweck der Buße, welche in der an den Verletzten zu zahlenden Satisfactio und dem an das Gemeinwesen zu zahlenden fredum bestand. Dieser letztere Teil ist die älteste germanische Strafe: „Sie ist der Kaufpreis der Wiedergewinnung des verwirkten Friedens für Wiedereintritt in die Rechtsgemeinschaft und deren Schutz.“ [1])

Das moderne Strafrecht kennt zwar nicht den Doppelcharakter einer Strafe, wie der alten Buße, die dem Zweck

---

[1]) Binding: Normen, Bd. I S. 415.

der Genugtuung für den Verletzten diente und zugleich den Charakter einer vom Staat auferlegten Strafe hatte, sondern nur noch die vom Staat geforderte, ihm allein zu büßende Strafe.

Wenn nun auch Binding a. a. O. meint, „die Rücksicht der Strafe auf die Gefühlserschütterung in dem Opfer des Verbrechens schwinde nicht, sein Genugtuungsbedürfnis solle an erster Stelle durch die Strafe befriedigt werden, und es wäre irrig zu glauben, als hätte die öffentliche Strafe die Funktion vollständig eingebüßt, Genugtuung für den Verletzten zu sein, soweit das Verbrechen einen Genugtuungsbedürftigen erzeugt habe," so ist das nur so zu verstehen, daß die vom Staat dem Verbrecher auferlegte Strafe zwar lediglich Reaktionsmittel gegen das von diesem begangene Verbrechen bildet, daß aber zugleich der Verletzte in dem Leiden des Verbrechers seine innere Befriedigung findet und das ihm selbst zugefügte Unrecht leichter vergißt; denn das Objekt seines Hasses muß für die begangene Tat büßen: sein Wiedervergeltungstrieb ist gestillt, sein Rachegefühl ist besänftigt.

Diese Reflexwirkungen der Strafe sind bei der Frage nach ihrem Wesen und ihrem Wollen außer Acht zu lassen; sie sind nur die Folge, nicht der Zweck der Strafe.

Der Hauptzweck der Strafe ist somit der, ein Übel für den Verbrecher, eine Rechtsgüterverletzung für ihn zu sein.

Die Publikationsbefugnis dient diesem Zwecke nicht. Sie verfolgt ihn weder, noch würde sie ihn erreichen. Sie dient vielmehr nur dem Interesse dessen, dem sie zugesprochen wird, wie die Strafe nur gegen den wirkt, gegen den sie verhängt wird.

Wie bei der Strafe die Wirkungen auf den Verletzten nur Nebenerscheinungen bilden und keinen Einfluß ausüben auf ihr eigentliches Wesen, so zeigt auch die Publikationsbefugnis Wirkungen für den Verbrecher, die ebenfalls nur Nebenerscheinungen sind und bei der Frage nach ihrer juristischen Natur belanglos bleiben.

Wäre die Publikationsbefugnis wirklich Strafe, dann müßte sie, außer dem Fall der Begnadigung, auch an dem Verurteilten vollzogen werden, und es dürfte nicht in dem Belieben des Beleidigten stehen, die Befugnis auszuüben oder nicht; sie dürfte dann aber nach dem Grundsatz, daß der Tod jedes Verbrechen sühnt und an einem Toten eine Strafe nicht vollzogen werden darf, nach dem Tode des Verurteilten nicht mehr zugesprochen werden. Daß letzteres aber nicht nur möglich, sondern sogar nötig ist, darüber sind auch die Gegner einig.

Auch aus der Fassung des § 200 läßt sich schließen, daß die Publikationsbefugnis keine Strafe ist.[1])

Der § 200 ordnet an, daß, wenn der Täter wegen der Beleidigung gestraft wird, *ausser der Strafe* noch die Publikationsbefugnis zuerkannt werden muß. Sie ist also selbst keine Strafe, weder eine Hauptstrafe, noch eine neben dieser etwa bestehende Nebenstrafe, sondern lediglich eine als Ueberrest der früheren Privatstrafe dem Beleidigten *neben der Strafe* zu gewährende Befugnis, die den Charakter einer Genugtuung hat.

So sagt auch das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1813 in Artikel 285: „In allen Verleumdungs-

---

[1]) Stenglein: Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft, Bd. V S. 264.

Erk. des Preuß. Obertribunals vom 16. Juni 1874.

fällen soll der Verleumder zu öffentlichen Widerruf angehalten, die erwiesene Unwahrheit der Ausstreuung auf Verlangen des Beleidigten öffentlich bekannt gemacht und *übrigens*, wie in Art. 286 bestimmt ist, bestraft werden.“ [1])

Unhaltbar ist auch die Ansicht Rüdorffs, der die Publikationsbefugnis des § 200 deshalb für eine Strafe hält, weil die in § 30 des PrStrGB. generell bei allen Verbrechensstrafen vorgesehene Veröffentlichung eine Strafe gewesen sei.[2])

Beide Maßregeln stehen in gar keinem inneren Zusammenhang und verfolgen ganz verschiedene Zwecke; die öffentliche Bekanntmachung des § 30 PrStGB. war lediglich eine im öffentlichen Interesse vorgesehene Präventivmaßregel und sollte „der Öffentlichkeit des Verfahrens“ entsprechen.[3])

Die Warnung des Publikums war der Hauptzweck der Publikation in § 30, da dieser nur bei Todesstrafe, Zuchthaus oder Einschließung von 5 oder mehr als 5 Jahren die Veröffentlichung obligatorisch vorschrieb. „Eine Warnung für das Publikum, wenn man eine solche etwa auch als Zweck des § 200 StGB. behaupten wollte, würde doch wohl nicht bei demjenigen Delikte angeordnet worden sein, welches am allerwenigsten unter sämtlichen Straftaten das Publikum und seine Rechtsinteressen berührt“ (Fuchs).

---

[1]) Vergl. Häberlin a. a. O. S. 378 „die in mehreren Gesetzbüchern sich findende Vorschrift über die *außer* und *neben* der Strafe noch zulässige Privatgenugtuung des Beleidigten.“

[2]) Vergl. Goltdammer Arch. 29 S. 428 ff.

[3]) Müller: PrStGB. 1851 S. 10.

Unbegründet ist auch der Schluß auf den Strafcharakter der Publikationsbefugnis des § 200 StGB. aus § 16 des Nahrungsmittelgesetzes vom 14. Mai 1879.

Die hier vorgesehene Publikationsbefugnis findet auch Anwendung in dem Weingesetz vom 20. April 1892 § 10, dem Süßstoffgesetz vom 6. Juli 1898 § 4 und Margarinegesetz vom 15. Juni 1897 § 20.

Sie ist hier eine eigentliche Nebenstrafe, die in ihrer Wirkung in allen diesen Fällen dem Interesse des Publikums dient, das auf die unreellen Kaufleute aufmerksam gemacht und vor ihnen gewarnt werden soll; die Veröffentlichung des Urteils ist geeignet, den Verkäufern der gefälschten Waren einen ganz empfindlichen Schaden zuzufügen und wird dies in den meisten Fällen auch erreichen. In dieser Publikation des Urteils wegen der Warnung des Publikums den Charakter einer „polizeilichen Präventivmaßregel" zu finden (GA. 29 S. 431), hieße den Zweck einer Maßregel mit ihrem juristischen Charakter verwechseln.

Die Publikationsbefugnis des § 200 StGB. ist somit keine Strafe, sondern eine Genugtuung, d. h. der rechtliche Anspruch des Verletzten gegen den Verletzer auf Ausgleich der durch das Unrecht geschaffenen Rechtsverletzung, der keineswegs immer einen Rechtsnachteil für den Verletzer mit sich bringt.

B.

Beweis durch Widerlegung der von den Gegnern für den Strafcharakter geltend gemachten Gründe.

„Es bewirkt nur Mißverständnis und verwirrt, wenn man neue Maßregeln die im Laufe der Zeit sich entwickelt

haben und die aus Elementen verschiedener bislang gewesener Maßregeln bestehen, durchaus in eine der bereits bestehenden Kategorien pressen will.“ [1])

Diesen Satz Fingers könnte man als Motto einer Bearbeitung der Frage nach dem juristischen Charakter der Publikationsbefugnis vorausschicken.

Bei Beantwortung der Streitfrage, ob die Publikationsbefugnis als Strafe oder als Genugtuung zu betrachten ist, hat man sich immer auf den einseitigen Standpunkt der Hauptwirkung dieser Maßregel gestellt und ihr je nachdem den Charakter einer Strafe oder einer Genugtuung beigelegt oder sie auch als „Strafe lediglich zur Genugtuung“ des Verletzten betrachtet.[2])

Die Wirkungen der Publikationsbefugnis legen den Gedanken nahe, sie als Strafe und Genugtuung zu charakterisieren, was aber wegen des Gegensatzes der juristischen Konstruktion von Strafe und Genugtuung nicht möglich ist. Jede der beiden Maßregeln richtet sich gegen eine bestimmte Person, hat aber außer der Hauptwirkung für diese noch Nebenwirkungen für eine dritte Person.

Die Strafe des Täters bewirkt bei dem Verletzten eine Genugtuung; die Genugtuung des Verletzten bewirkt bei dem Täter ein Gefühl der Demütigung, das einer Strafe gleichkommt. Lediglich nach der Wirkung einer Maßregel deren juristischen Charakter zu bestimmen, ist unmöglich und führt zu Widersprüchen. Wenn sich auch Strafe und Genugtuung sehr oft ähneln, darf man doch nicht mit Stenglein behaupten, ein prinzipieller Gegensatz zwischen

[1]) Finger: Lehrbuch des deutschen Strafrechts 1904, § 109.
[2]) RGerE. 16 S. 73.

Strafe und Genugtuung bestände nicht, und im Verhältnis zu einander schlösse keiner dieser Begriffe den anderen aus.[1])

Die Hauptunterschiede von Strafe und Genugtuung bestehen in den Subjekten, denen sie geleistet werden und in ihren Zwecken. Die Strafe wird lediglich dem Staat wegen Verletzung der Rechtsordnung geleistet und soll dem Täter einen Rechtsnachteil bringen; die Genugtuung dagegen wird dem Verletzten wegen Verletzung eines seiner Rechtsgüter geleistet und soll einen zugefügten Schaden wieder herstellen.

Die mit beiden Maßregeln verbundenen Reflexwirkungen berühren jedoch ihren juristischen Charakter nicht.

Die Vertreter der Publikationsbefugnis als einer Strafe führen zur Begründung ihrer Ansicht an:

1. Sie bilde eine Beschämung des Schuldigen,
2. Der Schuldige habe die Kosten derselben zu tragen;
3. Der Richter müsse sie im Strafurteil zuerkennen und habe die Art der Bekanntmachung sowie die Frist derselben zu bestimmen;
4. beruft man sich auf die Analogie der deutschrechtlichen Institute der Abbitte, des Widerrufs und der Ehrenerklärung, die Strafen gewesen seien.

Freudenstein hebt zwar ganz besonders hervor, daß der in § 200 StGB. regulierten Publikationsbefugnis die regelmäßigen rechtlichen Merkmale einer Strafe fehlen, tritt aber doch mit aller Entschiedenheit für die Auffassung der Publikationsbefugnis als einer Strafe ein, „weil jedes Übel, das der Staat für ein Verbrechen zufügt und welches nicht in Schadensersatz besteht, eine Strafe ist.“

---

[1]) Stenglein: Lexikon des deutschen Strafrechts, S. 1685.

Freudenstein verkennt aber ebenso wie die anderen Vertreter der Strafidee die Hauptwirkung und den Zweck der Publikationsbefugnis.

Die Strafe ist allerdings ein Übel, trifft aber nur den Verbrecher: poena est malum passionis ob malum actionis. Gefängnis- oder Geldstrafe ist das einzige Übel, das den Beleidiger wegen der Beleidigung trifft. Die Publikationsbefugnis, auf die bei öffentlicher Beleidigung erkannt wird, ist nur eine neben der Strafe eintretende Folge, die in ihrer Wirkung zwar die Intensität der Strafe zu erhöhen geeignet ist, indem sie eine Beschämung des Schuldigen innerhalb des Kreises seiner Bekannten herbeiführt,[1]) selbst aber keine Strafe ist.

Die Publikation des Urteils in einer Zeitung ist nur die der Allgemeinheit gemachte Mitteilung von dem Ausgang des Prozesses, den der Richter einem kleineren Kreis durch Vorlesung der Urteilsformel und Bekanntgabe der Gründe dafür, im Gerichtssaal bereits bekannt gemacht hat. Ebensowenig wie in der Verlesung des Urteils von seiten des Richters eine Strafe, wie das Strafgesetzbuch sie normiert, für den Täter erblickt werden kann, ebensowenig ist die wiederholte Veröffentlichung des Urteils von seiten des Beleidigten in einer Zeitung eine Strafe.

Die Veröffentlichung des Urteils wirkt bei dem Täter demütigend und beschämend infolge der veränderten Haltung und Gesinnung der Rechtsgenossen ihm gegenüber, hat aber, mögen die sozialen Folgen noch so schwerwiegender Natur sein, nie den Rechtscharakter einer Strafe.

[1]) Vergl. dazu auch RG. Ver. Sen. E. VI 180.

Wie wenig die Publikation des Urteils mit der eigentlichen Strafe bei Beleidigungen, Gefängnis- oder Geldstrafe zu tun hat, und wie sie lediglich eine Befugnis des Beleidigten bildet, um die Hinfälligkeit der gegen ihn erhobenen Vorwürfe öffentlich bekannt zu machen, zeigt vor allen der § 13 Absatz 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes, der dem freigesprochenen Angeschuldigten auf Veröffentlichung des Urteils anzutragen gestattet.

Das Urteil an sich, hier die Freisprechung, bildet ein in sich geschlossenes Ganze, und die Veröffentlichung dieses freisprechenden Urteils dient hier lediglich dem Interesse des mit Unrecht für schuldig Gehaltenen — wie oben umgekehrt dem Interesse des ohne Grund Beleidigten — öffentlich bekannt zu machen, daß die Beschuldigung jeder Grundlage entbehre.

Die von den Vertretern der Publikationsbefugnis als einer Strafe angeführten Gründe sind nicht geeignet, diese Ansicht zu stützen, und halten juristischer Kritik nicht Stand.

Die Vertreter der Strafidee sind selbst nicht sehr fest von ihrer Ansicht überzeugt, indem Freudenstein zugibt, die Publikationsbefugnis verdiene nicht den Namen einer Strafe, und es wäre zu wünschen, daß sie tunlichst bald aus dem System der Strafen wieder verschwände.

Keineswegs ist jedes Übel, welches der Staat für ein Verbrechen zufügt, eine Strafe.

Die rechtlichen Merkmale der Strafe kommen nur bei den Verbrechensfolgen in Frage, die vom Gesetz selbst als Strafen bezeichnet sind.

In dem Abschnitt des Strafgesetzbuches über die Strafen, sind alle Strafen des Gesetzes behandelt; die

Hauptstrafen und die Nebenstrafen, sowohl die an der Freiheit, als die an der Ehre; die Publikationsbefugnis als Strafe ist nicht erwähnt, obwohl doch bei § 41, der von der Unbrauchbarmachung einer dem Inhalt nach strafbaren Schrift, Abbildung oder Darstellung handelt, die beste Gelegenheit dazu gewesen wäre. Ihr Fehlen kann auch damit nicht begründet werden, dass diese „Nebenstrafe nur bei einzelnen, nicht bei allen Delikten zulässig ist.“ (Reber § 140).

Auch die Todesstrafe kommt nicht bei allen Delikten vor!

Die Strafe muß zur Schuld in einem rechtlichen Zusammenhange stehen und Hauptzweck der Anwendung des Gesetzes sein.

Die Publikation bezweckt nicht die Demütigung des Beleidigers, sondern ist nur geeignet, bei besonders empfindsamen Naturen eine Demütigung zu bewirken.

Mit Günther[1]) die Publikationsbefugnis schon deshalb für eine Strafe zu halten, weil sie ebenso wie der gerichtliche Verweis eine öffentliche Demütigung enthalte, geht nicht an.

Eine Demütigung enthält jede Strafe; und weshalb Günther zum Beweis seiner Behauptung gerade die geringste und unbedeutendste Strafe des Gesetzes, den Verweis, der nur bei Jugendlichen in ganz besonders leichten Fällen von Vergehen und Übertretungen zulässig ist, und der deshalb nur die geringste öffentliche Demütigung bewirkt, anführt, ist nicht zu verstehen.

Mit viel größerem Rechte könnte man dann sagen: Die Publikationsbefugnis ist deshalb eine Strafe, weil sie

[1]) Günther a. a. S. S. 522 ff. not. 373—75.

ebenso wie die Zuchthausstrafe eine Demütigung des Täters bewirkt.

Der Charakter einer Maßregel wird aber nicht durch die Wirkung, sondern durch den Zweck derselben bestimmt. Würde das Gesetz mit der Publikation lediglich und vor allem die Beschämung des Beleidigers bezwecken, dann müßte die Befugnis zur Veröffentlichung auch von Amtswegen ausgeübt werden und dürfte nicht dem Ermessen des Beleidigten anheim gestellt werden. Freudenstein bestreitet sogar die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit der Publikationsbefugnis, da die Bestrafung des Lügners von selbst in dieselben Kreise dringe, in die die Verleumdung gedrungen sei. „Der moralische Pranger", den das Gericht durch die Publikation aufbaut, und dessen Opfer ein Mensch wird, der die Ehre des Anderen für nichts achtete, ist berechtigter als die unbegründete Rücksicht auf den Täter, dessen „Ehrgefühl schon durch die beschimpfende Strafe zerstört wird."

Das Moment der Kostenlast für den Beleidiger begründet ebenfalls nicht den Charakter der Publikationsbefugnis als einer Strafe. Die Kosten sind keine Strafe im juristischen Sinn, sondern nur die Folge der Strafe und fallen, wenn überhaupt von der Publikationsbefugnis Gebrauch gemacht wird, und der Beleidigte Ersatz seiner Auslagen verlangt, unter die Kosten des Verfahrens, die der Angeklagte, sobald er zu einer Strafe verurteilt wird, nach Rechtsvorschrift zu tragen hat. Würde die Kostenlast eine Strafe sein, dann müßte der Staat selbst in jedem Fall für die Veröffentlichung der Verurteilung Sorge tragen; da das Strafgesetzbuch nur öffentliche Strafen kennt und die Vollstreckung einer solchen Strafe nicht in das Be-

lieben des Beleidigten, als einer Privatperson, gestellt werden kann, und ferner müßte im Urteil nach § 28 StGB. für den Fall, daß diese Strafe nicht beigetrieben werden kann, ihre Umwandlung in die entsprechende Gefängnisstrafe ausgesprochen sein. Heß behauptet zwar, der Strafcharakter der Publikationsbefugnis werde nicht dadurch berührt, daß es im Belieben des Beleidigten stehe, ob er von der Befugnis Gebrauch mache oder nicht, denn es sei dies nur ein Ausdruck des Gedankens, daß der Staat an dieser Nebenstrafe kein Interesse habe, wenn der Verletzte sie nicht wünsche. Bei der Vollstreckung einer Strafe kommt es aber nicht darauf an, ob der Staat ein Interesse daran hat oder nicht, vielmehr muss der Staat jede Strafe, die in einem Urteil ausgesprochen worden ist — den Fall des Todes und der Begnadigung ausgenommen — vollstrecken. Die weitere Behauptung von Heß, man müßte ja sonst annehmen, daß die in Privatklagesachen und bei Antragsdelikten verhängten „Strafen" auch nur eine Privatgenugtuung seien, weil es auch hier dem Ermessen des Verletzten überlassen sei, eine Bestrafung herbeizuführen, entbehrt jeglicher Begründung. Der Antrag des Verletzten bildet nur die notwendige Voraussetzung zur Einleitung des Strafverfahrens; das Verfahren ist ganz das gleiche, wie in jedem Offizialverfahren, und die Strafe muß auch hier wie in jedem Offizialverfahren von den zur Vollstreckung berufenen staatlichen Organen vollstreckt werden.

Auch der Umstand, daß der Richter die Publikationsbefugnis im Strafurteil zuzusprechen und die Art der Bekanntmachung zu bestimmen hat, begründet nicht ihre pönale Natur.

Der Richter hat eben die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung zu prüfen, und diese sind in der öffentlichen Beleidigung gegeben, über die zu entscheiden dem Strafrichter zusteht.

Auch die Buße, die zweifellos keine Strafe ist, wird im Strafurteil zugesprochen, und die Bestimmung der Art der Bekanntmachung durch den Richter geschieht sowohl im Interesse des Täters, weil der Beleidigte in seinem Haß gegen den Beleidiger die Veröffentlichung in einem viel zu großen, dem Grad der Verletzung nicht entsprechenden Umfang betätigen würde, nur um den Täter, der ja die Kosten zu tragen hat, zu schädigen, als auch im eigenen Interesse des Beleidigten, damit dieser sich nicht seinerseits, wenn er selbst die Art der Bekanntmachung zu bestimmen hätte, eine Klage wegen Beleidigung zuziehe.

Betreffs des Grundes, die Publikationsbefugnis sei ebenso wie Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung eine Strafe, verweisen wir auf das im Kapitel 1 Gesagte; darnach ist es klar, daß die germanischen Institute lediglich ursprünglich Satisfaktionsmittel waren, um die verletzte Ehre wieder herzustellen, und daß sie lediglich *neben* der Strafe erlassen wurden.

Im Lauf der weiteren Entwicklung haben diese Institute allerdings den Charakter einer Privatstrafe angenommen und wurden die Vorläufer der heutigen Publikationsbefugnis.

Doch lässt sich aus dieser Entwicklung nicht der Schluß ziehen, daß die Publikationsbefugnis nun ebenfalls den Charakter einer Strafe angenommen habe.

§ 2.

Die Publikationsbefugnis ist eine Privatgenugtuung.

Nachdem die für den Strafcharakter geltend gemachten Gründe widerlegt worden sind, bedarf es keiner umständlichen Erörterung mehr, daß diese vielumstrittene Maßregel den Charakter einer Genugtuung hat.

In der Folge werden die für die Publikationsbefugnis als einer Genugtuung sprechenden Gründe und die schädlichen Folgen der Auffassung als einer Strafe näher behandelt. Daß die Publikationsbefugnis aber eine Genugtuung ist, dafür spricht die historische Entwicklung dieses Institutes und die Tatsache, daß viele Gesetzbücher dieselbe unter dem Marginale „Genugtuung" aufführen.

Kein Verbrechen forderte nach altgermanischer Auffassung die Rache des Verletzten gegen den Übeltäter mehr heraus, als das der Beleidigung; keines erforderte deshalb in gleichem Maße die Befriedigung des verletzten Rechtsgefühls wie dieses. Die verlangte Genugtuung gewährte der öffentliche Widerruf, die Abbitte und die Ehrenerklärung.

In der weiteren Entwicklung zeigt vor allem das allgemeine Landrecht Teil II Titel 20 § 584 ff., welche Bedeutung der Genugtuung des Verletzten gezollt wurde, und wie der Abschnitt der Beleidigung, der unter dem Marginale „von der Privatgenugtuung" steht, seinem Interesse diente, während die Strafen des Beleidigers in einem besonderen Abschnitt behandelt wurden: Die Ehre des Beleidigten mußte öffentlich von dem Richter für ungekränkt erklärt werden; der Beleidigte erhielt auf Kosten

des Beleidigers eine gerichtliche Ausfertigung über den Gang der Verhandlung; war die Beleidigung öffentlich verübt worden, so mußte die Verhandlung bei offenen Türen erfolgen; der Beleidigte konnte zwei oder drei Personen seines Standes als Zeugen mitbringen.

Die Kabinettsordre vom 1. Februar 1811 hebt zwar die Vorschriften über die Privatgenugtuung des allgemeinen Landrechtes durch Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung auf, gewährt aber dem Beleidigten das Recht, auf Kosten des Beleidigers eine Ausfertigung des Urteils zu verlangen, und wenn die Beleidigung durch Pasquille erfolgt ist, die erkannte Strafe öffentlich bekannt zu machen.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1813 verlangte in seinem Art. 285, ebenfalls als ein Mittel der Genugtuung für den Beleidigten, in allen Verleumdungsfällen von dem Verleumder den gerichtlichen Widerruf und die öffentliche Bekanntmachung der erwiesenen Unwahrheit der Ausstreuung. Ausserdem wurde der Verleumder, wie die Art. 286 ff. angeben, bestraft.

Das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden von 1845[1]) gewährte im § 314 dem Beleidigten das Recht, in allen Fällen in der Anklage die Verkündung des Strafurteils vor drei Zeugen, oder wenn die Beleidigung öffentlich geschah, den öffentlichen Anschlag derselben zu verlangen, und wenn sie in öffentlichen Blättern geschah, die öffentliche Verkündung des Urteils auf Kosten des Beleidigers in diesen Blättern.

[1]) Puchelt, „Das Strafgesetzbuch für das Großherzogtum Baden“ 1868.

Der „Entwurf des Strafgesetzbuches für die preussischen Staaten nach den Beschlüssen des Kgl. Staatsrates von 1843“ sagt in seinem § 280 unter dem Marginale „Genugtuung“: „In allen Fällen, in denen wegen Verletzung der Ehre auf Strafe erkannt wird, ist dem Beleidigten auf Kosten des Verurteilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu erteilen und bei öffentlich verübten Verletzungen soll dem Verletzten in dem Erkenntnis die Befugnis erteilt werden, die Verurteilung öffentlich bekannt zu machen.“

Auch das Gesetzbuch für Sachsen von 1838 in Art. 202 und das revidierte Strafgesetzbuch für Sachsen von 1855 und 1868 in Art. 245 hatten in ihren Marginalien für unser Institut die Benennung „Privatgenugtuung des Beleidigten.“

Das Preußische Strafgesetzbuch von 1851 hat in § 163 und das Reichsstrafgesetzbuch in § 200 das Institut mit unwesentlichen Veränderungen aufgenommen, ohne den Charakter der Publikationsbefugnis als einer Genugtuung für den Beleidigten zu berühren.

---

§ 3.

Die Wirkungen der Publikation.

Die Veröffentlichung des Strafurteils hat Wirkungen

1. für den Beleidiger,
2. für den Beleidigten,

zunächst in seelischer Hinsicht und dann, insoweit die Außenwelt von der Publikation Kenntnis nimmt und dem Beleidiger wie dem Beleidigten gegenüber eine andere Stellung einnimmt.

Für den Täter wirkt die Veröffentlichung beschämend und niederdrückend, insofern das Publikum von seiner Tat Kenntnis erhält und nur zu leicht geneigt ist, Wahres mit Unwahrem zu vermischen, und der an sich geringfügigen Beleidigung eine ihr nicht zukommende Bedeutung beizulegen, ohne dass ihm Gelegenheit geboten wäre, sich zu rehabilitieren. Der Beleidiger ist peinlich berührt, nunmehr zum Gesprächsstoff der Anderen zu werden, und infolge der öffentlichen Bekanntmachung seiner Fehler nicht mehr so geschätzt und geehrt zu werden, wie er vor der Verurteilung geehrt wurde.

Die stille Missachtung schmerzt ihn und wirkt demütigend auf sein ganzes Wesen, weil er blossgestellt ist, gesellschaftlich gemieden wird und die Achtung seiner Mitmenschen verloren hat.

Ausser diesen dem Seelenleben angehörenden Wirkungen der Publikation erzeugt diese auch solche auf ökonomischem Gebiete, die von verhängnisvollen Folgen für den Beleidiger sein und oft seine ganze Existenz vernichten können. Die Veröffentlichung der Tat fordert zur Bildung eines Urteils über den Täter auf. Während man bisher dem Täter das aus dem Wesen seiner Persönlichkeit fliessende Recht auf Ehre zollte, bewirkt die Veröffentlichung der Verurteilung eine völlige Neubildung oder eine Umbildung der früher über ihn gefassten Meinung. Keiner will mit einem Verurteilten gerne zu tun haben, zumal der gegenseitige Verkehr auf Gleichberechtigung beruht und die Kenntnis der Tat im gesellschaftlichen Leben und im öffentlichen Verkehr immer Zurückhaltung gegenüber dem Verurteilten gebietet. Stets bewirkt sie einen geminderten Grad von Ehre und Achtung und

ist trotz der oft unerheblichen Bedeutung der Beleidigung von schweren für den Täter unabsehbaren Folgen begleitet.

Die Wirkungen der Publikation für den Beleidigten sind zunächst ebenfalls seelischer Natur und beruhen in der Genugtuung, die das Leiden des Täters in dem Beleidigten hervorbringt. Die offenkundigen Folgen der Publikation für den Täter wirken besänftigend und befriedigend auf den Rachetrieb des Verletzten, der mit Erhebung der Klage die Strafe des Beleidigers und seine eigene Befriedigung verlangte. Zu wissen, wie der Täter niedergedrückt ist, zu sehen, daß derjenige, der die Ehre des Anderen mißachtet hat, nun selbst mißachtet wird, daß derjenige, der uns ein Leid zugefügt hat, nun selbst ein solches erdulden muß, löst unwillkürlich in dem Beleidigten genugtuende Gefühle aus und wirkt beruhigend auf dessen gekränkte Ehre. Wenn diese Art der Rache vom Standpunkt der Moral aus auch zu verurteilen ist, so entspringt sie doch einem inneren Gefühl, der natürlichen Neigung des Menschen, denjenigen, der ihn verächtlich gemacht hat, wieder zu demütigen.

Durch die Beleidigung wurde zwar die Ehre nicht genommen und könnte auch durch die Publikation nicht wieder zurückerstattet werden, da ideelle Güter nicht wie materielle Güter genommen und zurückgegeben werden können; die Publikation bezweckt auch nur die Wiederherstellung des verletzten Ansehens und diesen Zweck erreicht sie. Eine Beleidigung, besonders wenn sie in Gegenwart dritter Personen begangen ist, bewirkt die größte Schädigung des Beleidigten, wenn dieser sie ruhig hinnehmen und sich untätig verhalten würde, da jedermann dann den Vorwurf als wahr annehmen dürfte und sich als

berechtigt halten könnte, weiterhin Beleidigungen gegen den einmal Beleidigten zu gebrauchen. Die Erhebung der Klage von seiten des Beleidigten zeigt aber, daß dieser gegen die Beleidigung reagiert hat und bewirkt eine Stärkung seines Ansehens, da man ja jetzt weiß, nicht ungestraft den Beleidigten verletzen zu dürfen; denn nicht die Beleidigung an sich bewirkt die schädigenden Folgen für den Beleidigten, sondern nur dessen Untätigkeit gegenüber dem Beleidiger. „Nicht die Injurie an sich" sagt Weber „kann jemandem seine Ehre nehmen oder ihn anrüchig machen, sondern die Idee ist vielmehr, daß man anrüchig wird oder geschändet wird, wenn man die Beleidigung nicht rächen und besonders die conventionelle Art der Verfolgung seines Gegners nicht gebrauchen will."[1])

Durch den Richterspruch wird zunächst die Grundlosigkeit der Beleidigung festgestellt und durch die dann erfolgende öffentliche Bekanntmachung des Strafurteils den Zeugen der Beleidigung und Dritten klar und deutlich gezeigt, daß der Vorwurf nicht begründet war.

Die verletzte Ehre des Beleidigten wird wieder hergestellt, eine Fortwirkung der schädlichen Folgen der Beleidigung gehemmt. Die Wiederherstellung der verletzten Ehre muß, um von Wirkung zu sein, selbstverständlich vor den Personen geschehen, die die Beleidigung wahrgenommen haben.

Diese reparatorische Funktion bezweckt und erreicht die Veröffentlichung des Strafurteils.

[1]) Weber, a. a. O. S. 45.

Drittes Kapitel.

Anwendungsgebiet der Publikationsbefugnis.

§ 1.

Das Subjekt der Publikationsbefugnis.

Nach dem Wortlaut des § 200 StGB. soll die Publikationsbefugnis dem „Beleidigten" zugesprochen werden.

Über die Frage, wer darunter zu verstehen sei, ist ein tiefgehender Streit entstanden, der wesentlich drei verschiedene Auffassungen zur Folge hatte.

Außer dem unmittelbar Beleidigten hat das Gesetz noch anderen Personen das Recht zur Stellung des Strafantrages eingeräumt, und viele Schriftsteller wollen ihnen auch die Publikationsbefugnis zugesprochen wissen.

I. Nur dem Beleidigten geben die Befugnis
Frank, § 200 III Komm.;
Oppenhoff-Delius § 200 not. 6 Komm.;
Freudenstein a. a. O.
Dochow in H. H. Handbuch III 368;
Schütze a. a. O. 364;
Stenglein Z. f. Ger. Pr. Bd. IV S. 338;

II. Dem Antragsteller im Falle des § 195 StGB. geben die Publikationsbefugnis
Olshausen, § 200 V b

v. Liszt a. a. O.
Schwarze, § 200 Komm.
Herzog, Ger. S. Bd. 24 S. 200 ff.,

III. Dem Antragsteller im Falle des § 196 StGB. geben die Publikationsbefugnis außer den sub II Genannten:
Rüdorff, Henle-Schierlinger, G. A. Bd. 22 S. 608, R. G. R. I 360 und E 14 S. 327.

Die Vertreter der Ansicht, daß nur dem Beleidigten die Publikationsbefugnis zuzusprechen sei, stützen sich vor allem auf den Wortlaut des § 200 RStGB., der nur von dem Beleidigten spricht und den Antragsteller gar nicht erwähnt; während die Vertreter der anderen Ansicht hervorheben, das Gesetz trete mit sich selbst in Widerspruch, wenn es gewissen Personen ein selbständiges Antragsrecht und die Möglichkeit gebe, ein Strafverfahren in die Wege zu leiten, und dieses Recht in dem Hauptpunkte dadurch hinfällig mache, daß es ihnen die Publikationsbefugnis nicht zuspreche.

„Die Vertreter der ersteren Ansicht," sagt Meves[1]), „stützen sich auf die durch die Entstehungsgeschichte des § 200 gebotene Erwägung, daß die Vorschrift ebenso wie die über die Buße einen Akt der Privatgenugtuung vorschreibt und an die Stelle der in früheren Gesetzen vorkommenden Abbitte getreten ist, und daß sie daher einen anderen als den Beleidigten selbst nicht im Auge gehabt haben kann."

Meves nennt als die Hauptvertreter dieser Ansicht Dochow und Schütze.

---

[1]) Meves „Strafgesetznovelle von 1876 zu § 200".

Wie in der Einleitung gezeigt wurde, ist die heutige Publikationsbefugnis in der Tat nur ein Ersatz der früher üblichen Abbitte und trägt deshalb auch den Charakter einer Privatgenugtuung, und die daraus gezogene Folgerung, sie stehe deshalb nur dem Beleidigten zu, mag an sich — ohne näher auf ihre Berechtigung einzugehen — begründet sein; aber eigenartig ist es, daß gerade diese beiden Schriftsteller, die mit aller Schärfe den Charakter der Publikationsbefugnis als einer Strafe verfechten, nun in vollem Widerspruch damit Privatgenugtuung annehmen, um mit dieser Voraussetzung die weitere Behauptung zu beweisen, die Publikationsbefugnis dürfe deshalb nur dem Beleidigten zugesprochen werden. Wenn man aber nur zur Begründung eines Folgesatzes die prinzipiell vertretene Ansicht umstößt, so darf man ruhig behaupten, diese Folgerung ist unbegründet. Wie schon hervorgehoben und bewiesen, gehört die Terminologie unseres Strafgesetzbuches nicht zu den besten Seiten desselben, und bei manchen Vorschriften führen nur Analogieschlüsse zu einem befriedigenden und wohl auch dem Sinn des Gesetzes entsprechenden Ergebnisse.

Das Gesetz spricht im ganzen § 200 nur von dem „Beleidigten", dem es den „Schuldigen" gegenüber stellt. Wenn es hier den Antragsberechtigten neben dem Beleidigten nicht besonders erwähnt, so hat das wahrscheinlich darin seinen Grund, daß der § in erster Linie sagen wollte:

> Wenn eine Beleidigung öffentlich geschieht, dann soll auch die Verurteilung öffentlich bekannt gemacht werden;

und erst in zweiter Linie die Art und Weise der Bekannt-

machung, die Frage nach der Kostenlast und das Subjekt der Befugnis erwähnt.

Wie der Absatz 3 des § 200 nur in Analogie des § 165 an den Schluß gestellt ist, so spricht der ganze § auch nur in Analogie an § 165 schlechthin von dem Beleidigten, unter dem in Wahrheit auch derjenige zu verstehen ist, der den Strafantrag gestellt hat.

Diese Ansicht entspricht dem praktischen Bedürfnis, weshalb auch das Reichsgericht, das sonst im allgemeinen sich streng an den Wortlaut des Gesetzes hält, und ihm folgend auch die niederen Gerichte in konstanter Rechtsprechung, wenigstens für den Fall des § 196 dem Antragsteller die Publikationsbefugnis zusprechen.

Die wörtliche Fassung des Gesetzes bietet keine allzu großen Schwierigkeiten, um zu einer extensiven Auslegung des Wortes „Beleidigter" zu gelangen; de lege lata müssen wir in richtiger Erfassung der gesetzlichen Bestimmung zu dieser Auslegung greifen und den Satz aufstellen, der dem Inhalt nach schon im sächsischen Strafgesetzbuch Artikel 246 und im thüringer'schen Strafgesetzbuch Artikel 193 enthalten war:

> Dem Beleidigten oder den nach §§ 195 und 196 zum Antrag berechtigten Personen ist im Falle des § 200 StGB. die Publikationsbefugnis zuzusprechen.

Den gleichen Zweck in weitergehender Weise verfolgt auch Fuchs,[1]) wenn er für die Beleidigung von öffentlichen Beamten und Behörden Verfolgung von Amtswegen verlangt, wie sie übrigens auch in der Regierungs-

[1]) Fuchs, Zur Revision des Deutschen StGB. 1876 S. 11 ff.

vorlage des Gesetzentwurfes vorgesehen war (denn der § 196 in seiner jetzigen Fassung ist das Werk des Reichstages).

Dadurch wird das öffentliche Interesse dokumentiert, die Publikationsbefugnis vom Staate selbst betätigt und somit die eigentliche Absicht des Gesetzes, die Verurteilung des Beleidigers bekannt zu machen, in jedem Falle erreicht.

Das RStGB. kennt zwar nicht mehr den Begriff der römisch-rechtlichen mittelbaren Injurie, die infolge gesetzlicher Fiktion der Einheit der Ehre gewisser nahe verbundener Personen entstand, sodaß z. B. der Vater eigenen Namens und kraft eigenen Rechtes klagen konnte, wenn seine Kinder beleidigt wurden, aber in der Praxis des Reichs-Strafgesetzbuches wird der gleiche Zweck erreicht, wenn dem Antragsteller dieselben Befugnisse eingeräumt werden, wie dem unmittelbar Beleidigten, oder auf unsere Frage angewandt, wenn dem Antragsteller die Publikationsbefugnis zugesprochen wird.

Das Antragsrecht anderer Personen als der unmittelbar Beleidigten zerfällt in 2 Gruppen:

Einmal in die Gruppe der Antragsberechtigten, die wegen der Geschäftsunfähigkeit des Verletzten, oder, weil dieser das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, *allein* zur Stellung des Antrages berechtigt sind, und dann in die Gruppe der Antragsberechtigten, denen *neben* dem unmittelbar Beleidigten ein eigenes selbständiges Antragsrecht zusteht.

Im ersten Fall ist es natürlich, daß die Publikationsbefugnis nur dem Antragsteller zugesprochen werden kann, da sonst niemand vorhanden ist, dem sie zugesprochen

werden könnte; sie wird ihm aber nicht, wenn auch sein Antragsrecht ein ganz selbständiges ist, zugesprochen, um sie im eigenen Namen zu gebrauchen, sondern nur als dem gesetzlichen Vertreter dessen, der seine Rechte noch nicht oder nicht mehr selbst wahrnehmen kann.

Hier wie auch sonst sehen wir eben wieder, daß es dem Gesetzgeber nicht sowohl darum zu tun war, einer bestimmten Person die Publikationsbefugnis zuzusprechen, daß er vielmehr dem Interesse des Beleidigten dienen wollte, die Publikationsbefugnis überhaupt zu ermöglichen und dadurch die Hinfälligkeit der Beleidigung öffentlich bekannt zu machen.

Diesen Gedanken bringen auch die Motive zu § 65 StGB. zum Ausdruck mit den Worten:

> Es sollen die Rechte derjenigen *gesichert* werden, die zur Stellung von Strafanträgen bei Antragsverbrechen berechtigt sind.

Mit wenig Worten sagen die Motive hier, das Antragsrecht des Verletzten soll nicht dadurch verkümmert oder ganz beseitigt werden, daß derselbe nicht handlungsfähig oder noch nicht vollkommen verfügungsfähig ist; das Antragsrecht soll ihm vielmehr durch die Ausübung des gesetzlichen Vertreters im vollen Umfange erhalten werden.

Ganz anders dagegen ist die Sachlage, wenn das Gesetz außer dem selbständig zur Stellung des Antrages berechtigten Beleidigten noch anderen Personen, wie dem Ehemann einer beleidigten Ehefrau und dem amtlichen Vorgesetzten eines beleidigten Beamten, eines Religionsdieners, oder eines Mitgliedes der bewaffneten Macht ebenfalls ein ganz selbständiges Antragsrecht verleiht.

Die beiden §§ 195 und 196 dürfen nicht getrennt behandelt werden; sie gehören ihrem Sinne und Wesen nach zusammen. Deshalb ist es befremdend, wenn das Reichsgericht nur im Falle des § 196 dem Antragsteller die Publikationsbefugnis zuspricht. Der § 196 spricht von der Beleidigung einer Behörde, eines Beamten, eines Religionsdieners u. s. w. als den „unmittelbar Beteiligten", denen mit zwingender logischer Notwendigkeit die amtlichen Vorgesetzten als die „mittelbar Beteiligten" gegenübertreten. In § 195 wird von der Befugnis des Ehemannes zur Stellung des Antrages nicht als einem Rechte einfacher Stellvertretung in Ausübung des der Frau rechtlich allein zustehenden Strafantrages gesprochen, es werden vielmehr die beiden Antragsberechtigten, die Frau und der Mann, nebeneinander aufgeführt; und es ist ganz klar, daß hier der Mann wie in § 196 der amtliche Vorgesetzte als der mittelbar Beteiligte zu betrachten ist.

Unser Gesetzbuch kennt, wie bereits gezeigt, den Begriff einer mittelbaren Beleidigung, die außer dem unmittelbar Beleidigten und zum Strafantrag Berechtigten noch einen mittelbar Beleidigten und mittelbar zum Strafantrag Berechtigten erzeugte, nicht mehr; es soll auch ausdrücklich zugegeben werden, daß in den Fällen der §§ 195 und 196 immer nur *eine* Person, einerseits die Frau, und andererseits der Beamte, beleidigt, daß immer nur *eine* strafbare Handlung begangen werden kann, aber es muß auch zugegeben werden, daß diese „mittelbar Beteiligten" nicht als Stellvertreter der unmittelbar Beteiligten, sondern aus eigenem Rechte, völlig frei von den Absichten der letzteren, selbst gegen ihren Willen und trotz ihres Verzichtes den Strafantrag stellen können.

Der Gesetzgeber ging von der zweifellos richtigen Ansicht aus, daß das eigenartige Verhältnis des Ehemannes zur Ehefrau, des amtlichen Vorgesetzten als Repräsentanten des betreffenden bureaukratischen, geistlichen und militärischen Gesamtorganismus zu dem untergeordneten einzelnen Gliede bei Beleidigungen eine besondere Berücksichtigung erheische. Wäre das nicht der Fall, dann würde man schwer begreifen, warum einer großjährigen, voll geschäftsfähigen Person gerade im Falle der Beleidigung ein Antragsberechtigter beigegeben würde, wodurch in nicht zu billigender Weise die Antragsbefugnis erweitert worden wäre. Die Motive zu § 195 erklären diese Ausdehnung zwar dahin, die Rechte beleidigter Frauen könnten besser gewahrt werden, wenn das Antragsrecht auch dem Manne zustehe; aber es ist kein Grund dafür zu finden, wie das möglich sei, da es ja nur eines Antrages bedarf, um das Gericht zur Einleitung des Strafverfahrens zu veranlassen, der ebensogut von der beleidigten Frau, als dem nicht beleidigten Mann, gestellt werden kann.

In vielen Fällen würde es sogar mehr im Interesse der beleidigten Frau oder des beleidigten Beamten liegen, kein Strafverfahren einzuleiten, um nicht vielleicht den Beleidigten mehr blos zu stellen als den Beleidiger. Niemand kann gezwungen werden, von einem Rechte Gebrauch zu machen, das ihm mehr Schaden als Nutzen bringt; ein Gedanke, den die Strafprozeßordnung in der Form des Zeugnisverweigerungsrechtes aufgenommen hat. Das Antragsrecht des Mannes und des amtlichen Vorgesetzten dient vielmehr lediglich dem eigenen Interesse dieser Personen zur Wahrung der Familienehre einerseits und des Ansehens des Amtes andererseits.

§ 2.

Die Publikationsbefugnis in Beziehung auf die Beleidigung Verstorbener.

Nach dem Wortlaute des § 200 ist die Publikationsbefugnis nur dann zuzusprechen, wenn wegen einer öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangenen Beleidigung auf Strafe erkannt wird. Bestritten ist dagegen, ob die Publikationsbefugnis bei öffentlicher Beleidigung Verstorbener zugesprochen werden muß.

Der Verstorbene selbst kann nicht mehr beleidigt werden, da ja das Objekt der Beleidigung, die oben erwähnte „soziale Stellung" der Person geschwunden ist und daher nicht mehr Gegenstand einer Beleidigung sein kann. Das Objekt der Beleidigung ist in diesem Falle die soziale Stellung der Hinterbliebenen des Verstorbenen;[1]) aber nicht bis in die entferntesten Grade, sondern nur in dem Umfang des Absatzes 3 des § 189, soweit den dort genannten Personen das Recht zusteht, Antrag auf Privatklage zu erheben.

Mit Recht hat Absatz 3 nur einen kleinen Kreis von Antragsberechtigten zugelassen und versteht unter Eltern und Kinder, wie die Motive hervorheben, nur die leiblichen Eltern und Kinder.

Je entfernter die Verwandten, desto gleichgiltiger ist ihnen eine Beleidigung des Verstorbenen; ihr Pietätsgefühl

---

[1]) Oppenhoff-Delius, § 189 No. 9 Komm.
Frank, § 200 I Komm.
Olshausen, § 200 No. 5 Komm.
Hälschner a. a. O. Bd. II S. 211.
v. Liszt a. a. O. *a. A.:* Binding Lehrb. 163.

ist nicht mehr so stark ausgeprägt, wie es bei den Descendenten und Ascendenten ist, und daher würde die Absicht des Gesetzgebers die gegen Verstorbene begangene Beleidigung an dem Täter zu sühnen, wenn keine leibliche Verwandten mehr am Leben sind, die den Antrag auf Verfolgung stellen können, in vielen Fällen nicht verwirklicht werden.

Durch die Beleidigung Verstorbener wird die Familie selbst beleidigt, und diese hat deshalb natürlich das lebhafteste Interesse daran, auch öffentlich bekannt zu machen, daß die Beleidigung unbegründet war und der Beleidiger die wohlverdiente Strafe erhalten hat. Daher unterliegt es keinem Zweifel, daß auch im Falle des § 189 dem Antragsteller die Publikationsbefugnis des § 200 zu gewähren ist.[1]) Ob dabei die Familie in ihrer Ehre, d. h. in ihrer sozialen Stellung oder in ihren berechtigten „religiösen Gefühlen", mit welchen der Überlebende seines verstorbenen Vaters, seiner Mutter, seines Kindes, oder seines Ehegatten gedenkt,[2]) verletzt wird, ist gleichgiltig.

Die Auffassung des Deliktes, als einer Beleidigung der Hinterbliebenen, wird bestärkt durch die Aufnahme dieser Bestimmung in dem 14. Abschnitt des Gesetzbuches, dem der Beleidigung.

Dochow läßt die Anwendbarkeit der Publikationsbefugnis im Falle des § 189 deshalb nicht zu, da er dieses Delikt überhaupt nicht als Beleidigung betrachtet.[3])

Die Möglichkeit, diesem Delikt den Charakter einer

[1]) Oppenhoff-Delius, Frank, v. Liszt, Olshausen, Meves, v. Schwarze, Schütze a. a. O. S. 365, Hälschner, Bd. II, S. 211.

[2]) Olshausen zu § 189/1.

[3]) Dochow in H. H. Bd. III, S. 368, Nr. 5.

Beleidigung abzusprechen und es zu den Vergehen, die sich auf die Religion beziehen, zu zählen, wurde noch von den Motiven angenommen mit der Begründung,[1]) in der Handlung liege ebensowenig eine Beleidigung des Verstorbenen, die ja unmöglich sei, als eine gewöhnliche Beleidigung der Hinterbliebenen, sondern nur eine Verletzung der dem Gebiete der Religion angehörenden Gefühle der Hinterbliebenen für den Verstorbenen.

Der Reichstag schloß sich dieser Begründung mit Recht nicht an und verwies das Delikt unter den Abschnitt der Beleidigung.

Die hier vertretene Ansicht wird auch durch die geschichtliche Entwicklung gestützt.

Quistorp[2]) sagt in dem Abschnitt von „Beleidigungen und Genugtuungen wegen mittelbarer Injurien“: es hat keinen Zweifel, daß die Erben wegen Injurien, die ihren Erblasser betreffen und wodurch sie entweder selbst beleidigt werden, oder die auch allererst nach dem Tode ihres Erblassers ausgestoßen oder bekannt werden, die Klage auf Genugtuung erheben oder fortsetzen können. Es wollen sogar angesehene Rechtslehrer, daß in den letzteren Fällen der Erbe bei Verlust der Erbschaft zur Anstellung der Injurienklage verbunden sei, besonders wenn etwa gar die Rede von solchen Injurien sein sollte, wodurch das Andenken und der gute Name des Erblassers geschändet werden sollte.“

Die Publikationsbefugnis kann im Falle des § 189 aber nur dann zugebilligt werden, wenn der Verstorbene bereits

---

[1]) Vergl. Motive z. dem revidierten Entwurf S. 97 ff.

[2]) Quistorp, Grundsätze des deutschen peinlichen Rechtes 1783, II. Aufl., S. 606.

zur Zeit, da die Beleidigung geschah, tot war. Stirbt er dagegen erst, nachdem die Beleidigung geschehen ist, ohne seinerseits den Strafantrag gestellt zu haben, so ist weder der § 189 Abs. 3, noch § 200 anwendbar, und jede Verfolgung des Beleidigers ausgeschlossen.

Hier versagt das Gesetz mit Recht den Erben, selbst wenn ihnen viel daran gelegen sein sollte, durch Urteil die Unwahrheit der Beleidigung festgestellt zu wissen, ja auch, wenn ihnen durch die Beleidigung ein größerer Schaden zugefügt worden ist, als es bei dem Verstorbenen der Fall gewesen wäre, die Verfolgung der Beleidigung und folglich auch die Publikationsbefugnis.

Wenn der Beleidigte selbst so wenig Interesse an der Wiederherstellung seiner Ehre hat und mit Gleichgiltigkeit die Beleidigung sich gefallen läßt, dann ist er auch des Schutzes des § 200 nicht wert.

Dagegen ist das Recht auf die Publikationsbefugnis den Erben dann zuzusprechen, wenn der Verletzte selbst den Strafantrag gestellt, aber nicht mehr das Urteil erlebt hat.[1])

Binding, S. 163, sagt, das Recht auf die Publikation sei in viel zu engen Schranken gewährt; er tritt also für eine allgemeinere Anwendung der Publikationsbefugnis ein, macht aber selbst davon keinen Gebrauch, wenn er gleich darauf sagt: es erhelle aus der Natur dieses Rechtes, daß es nie zuzusprechen sei den Erben des inzwischen verstorbenen Beleidigten und nie von diesen ausgeführt werden dürfe.

Dieser Satz kann nur dahin verstanden und ausgelegt werden, daß der inzwischen Verstorbene die Beleidigung

[1]) Oppenhoff-Delius, § 200, Nr. 7, *a. A.*: Olshausen, § 200, not. 5c.

selbst wahrgenommen und seinerseits den Strafantrag gestellt hat, da sonst nicht von der Ausübung der Publikationsbefugnis seitens der Erben gesprochen werden könnte.

Hätte der Verletzte nicht selbst den Strafantrag gestellt, dann bedürfte es nicht der besonderen Hervorhebung, daß den Erben die Publikationsbefugnis nicht zugesprochen werden darf, da sie ja in einem solchen Fall sogar von der Erhebung der Klage ausgeschlossen sind.

Binding verlangt also eine erleichterte Anwendung der Publikationsbefugnis und gewährt sie doch in einem Falle nicht, wo sie, ohne dem Gesetze Zwang anzutun, anzuwenden ist.

Die Publikationsbefugnis ist allerdings ein jus personalissimum, aber dieser Charakter wird nicht beseitigt, wenn nach dem Tode des Verletzten dessen Erben die Publikationsbefugnis ausüben. Die Erben sind gewissermaßen nur die lebendigen Werkzeuge eines toten Auftraggebers. Im Urteil steht nur der Name des Verstorbenen, nie der seiner Erben, und wenn diese von der Publikationsbefugnis Gebrauch machen, so tun sie es im Interesse des Verletzten, der es selbst nicht mehr kann, ohne daß dadurch der Charakter dieses jus personalissimum verletzt würde.

Auf die Erben als solche geht dieses Recht nicht über, denn es ist kein Vermögensrecht.

Machen die Erben von der Publikationsbefugnis keinen Gebrauch, dann kann man nicht sagen, das höchst persönliche Recht sei verletzt; und machen die Erben davon Gebrauch, dann geschieht es nicht für sie, sondern für den Verstorbenen.

„Die Publikationsbefugnis kann nach dem Tode des Verletzten nur zuerkannt werden, wenn der Verletzte vor seinem Tode Erteilung dieser Befugnis beantragt hat.“ [1])

„Einen merkwürdigen Rechtsfall“ nennt Reiffel diese Entscheidung, und sie ist in der Tat sehr merkwürdig. Die ganze Entscheidung soll scheinbar nur den prinzipiellen Standpunkt des Reichsgerichts unterstützen, daß die Publikationsbefugnis nur dem Beleidigten zugesprochen werden dürfe, während m. E. die Entscheidung gerade für die hier vertretene Ansicht spricht, daß auch den Erben des Verletzten die Publikationsbefugnis zugesprochen werden müsse, wenn dieser nur den Strafantrag gestellt hat.

Das Gericht ist verpflichtet, beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die Publikationsbefugnis zuzusprechen, ohne daß es eines Antrages dazu seitens des Verletzten bedarf, und es ist keineswegs eine reine jeder praktischen Bedeutung entbehrende Formalität, dem Verletzten ein solches Recht zuzuerkennen, wenn er von demselben, weil sein Tod erwiesen, nicht mehr Gebrauch machen kann, seine Erben aber dieses Recht auf Grund eigener Entschließung nicht ausüben können (RG.).

Nicht auf Grund des Antrages des Verletzten, ihm das Recht auf Publikation des Urteils zuzusprechen, sondern allein schon auf Grund des von ihm gestellten Strafantrages wird den Erben die Publikationsbefugnis zugesprochen.

Der Antrag auf Publikation ist völlig bedeutungslos, weil der Richter nicht nach Belieben die Befugnis erteilen oder verweigern kann, denn das Recht auf Publikation

[1]) R.Ger. Bd. IX S. 324;
GS. Bd. 42 S. 68 ff.

entsteht nicht erst mit dem Urteil, welches sie dem Verletzten zuspricht, sondern schon mit Begehung der Tat. Der oben vom Reichsgericht aufgestellte Satz ist in dieser Fassung nicht berechtigt und soll auf jeden Fall etwas anderes sagen, als er wirklich sagt. Er kann wohl nur dahin ausgelegt werden, daß der von dem Verletzten vor Fällung des Urteils gestellte Antrag, ihm das Recht der öffentlichen Bekanntmachung im Urteil zuzusprechen, den Vollzug derselben durch die Erben bezweckt. Diesem Vollzug steht kein rechtliches Hindernis entgegen, und deshalb muß den Erben die Publikationsbefugnis zugesprochen werden. Wenn der Antragsteller mit seinem Antrag etwa nur sagen wollte, er werde von der Publikationsbefugnis wirklich Gebrauch machen, so hat das gar keine rechtliche Bedeutung; selbst der ausdrücklich erklärte Wille, er werde die Publikationsbefugnis nicht gebrauchen, und er verzichte daher auf deren Zuerkennung, ist ohne Belang und befreit den Richter nicht von der Verpflichtung, dieselbe im Urteil auszusprechen.

Die Publikationsbefugnis ist eben lediglich im Interesse des Verletzten gegeben, und es kann sich bei ihm trotz seiner früheren festen Absicht, sie nicht zu betätigen, später das Verlangen einstellen, sie doch auszuüben. Wie der Verletzte selbst, so haben auch die Erben das völlig freie Recht, innerhalb der vom Richter bestimmten Frist von der Publikationsbefugnis Gebrauch zu machen oder nicht.

Auch sie sind an keine Erklärung gebunden und können trotz des erklärten Willens des Verletzten, er werde die Publikationsbefugnis ausüben, die Ausübung derselben unterlassen.

§ 3.

Die Publikationsbefugnis in Beziehung auf den Tod und die Begnadigung des Beleidigers.

„Der Tod sühnt das Verbrechen.“ Dieser Grundsatz des Strafrechtes ist aber nur dahin zu verstehen, daß die Strafen, die gegen den Täter verhängt worden wären, wenn er am Leben geblieben wäre, jetzt nicht mehr vollzogen werden können. Die sonstigen Deliktsfolgen bleiben in Kraft, weshalb auch noch nach dem Tode des Beleidigers dem Beleidigten die Publikationsbefugnis zustehen muß. Selbst die Vertreter der Publikationsbefugnis als einer Strafe sprechen in diesem Falle dem Verletzten die Publikationsbefugnis zu. Um so viel klarer und berechtigter ist diese Ansicht, als ja die Publikationsbefugnis nur dem Zwecke dient, das verletzte Ehrgefühl des Beleidigten zu befriedigen und diesem die Möglichkeit zu geben, allgemein zur Kenntnis zu bringen, daß durch richterliches Urteil die Beleidigung als unbegründet bezeichnet worden ist.

Das Begnadigungsrecht ist darin begründet, den starren Buchstaben des Gesetzes, das auf einzelne innere Eigentümlichkeiten mancher Fälle kein Gewicht legen kann, mit den vom rein menschlichen Standpunkt aus zu beurteilenden Momenten eines Verbrechens oder Vergehens in Einklang zu bringen, und deshalb ist seine Anwendung selbst bei den nur auf Antrag des Verletzten hin zu verfolgenden Vergehen berechtigt.

Allerdings dürfen durch seine Anwendung wohl erworbene Rechte dritter Personen nicht beseitigt und nicht geschmälert werden.

Die Gnade des Staatsoberhauptes soll nur dem Täter zu Gute kommen und will nur die strafende Tätigkeit der Behörden hemmen, wenn dieselbe mit den ethischen Forderungen reiner Menschlichkeit unvereinbar ist.

Das Begnadigungsrecht ist in zwei Formen möglich: einmal in der Begnadigung im engeren Sinn, d. i. in dem Verzicht auf die Vollstreckung der bereits ausgesprochenen Strafe, und dann in der völligen Niederschlagung der Untersuchung, der sogenannten Abolition.

Die Begnadigung im engeren Sinn ist nur der Verzicht auf die Vollstreckung der vom Richter ausgesprochenen Strafe und berührt keineswegs die mit der Strafe sonst noch verbundenen Folgen des Deliktes, die keine Strafe sind, sondern dem Verletzten zu Gute kommen. Aus diesem Grunde muß, wenn im Falle der öffentlichen Beleidigung der Täter begnadigt wird, dem Beleidigten trotzdem die Publikationsbefugnis zugebilligt werden.[1]) Denn diese ist, wie oben nachgewiesen wurde, keine Strafe, sondern eine Rechtsfolge lediglich zu Gunsten des Beleidigten, eine Privatgenugtuung für den Beleidigten, die diesem als ein wohl erworbenes Recht nicht genommen werden kann.

Wie verhält es sich nun mit der Wirkung der völligen Niederschlagung des Verfahrens auf die Publikationsbefugnis?

---

[1]) Elsas a. a. O. S. 54;
Fuchs G. A. 29, S. 433;
v. Schwarze Komm. S. 524;
Meyer a. a. O. S. 395;
Oppenhoff-Delius § 200[2];
v. Liszt a. a. O. *a. A.*;
Köstlin: Abhandlungen S. 81.

Inwiefern eine solche Abolition nach geltendem Rechte möglich ist, soll hier nicht geprüft werden. Unter keinen Umständen darf sie die wohlerworbenen Rechte dritter Personen verletzen. Der Staat kann nach freiem Belieben auf sein Strafrecht verzichten, darf aber nicht in das Recht der Publikationsbefugnis, als eines Privatrechtes seiner Untertanen, im Gegensatz zu dem Strafanspruch des Staates, eingreifen und dieses irgend welchen anderen Zwecken unterordnen. Nun gewährt aber der § 200 die Publikationsbefugnis nur, wenn auf Strafe erkannt wird. Daher müssen wir de lege ferenda den Satz aufstellen, daß im Bereiche des § 200 das Begnadigungsrecht nur in der Form der Begnadigung im engeren Sinn, nie in der Form der Abolition angewendet werden darf.

---

§ 4.

Das Verhältnis des Absatz 1 zu Absatz 2 des § 200.

Die unklare Fassung des Gesetzes hat Zweifel über das Verhältnis der beiden ersten Absätze des § 200 hervorgerufen.

Mit der Mehrheit der Schriftsteller und Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe kann man als die feststehende gemeine Ansicht die bezeichnen:

> Die Bestimmungen in Absatz 2 schließen die in Absatz 1 nicht aus. Der Absatz 2 ist nur eine Zusatzbestimmung des Absatz 1.[1])

[1]) Stenglein Lexikon des deutschen Strafrechtes S. 1684; Stenglein Zeitschr. f. Ger. P. in Bayern, Bd. IV, Neue Folge S. 66;

Der Absatz 1 gibt dem Beleidigten das Recht zur öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung.

Der Absatz 2 hingegen nur das Recht, auf amtliche Veröffentlichung des verfügenden Teiles des Urteils anzutragen.

Der Richter muß also nach Absatz 1 dem Beleidigten immer, gleichviel ob dieser die Befugnis ausüben will oder nicht, ob er seinen Verzicht auf dieselbe gegenüber dem Beleidiger oder selbst gegenüber dem Gericht ausgesprochen hat, die Publikationsbefugnis zusprechen; nach Absatz 2 dagegen muß der Beleidigte erst vor Gericht den Antrag auf Veröffentlichung stellen. Im ersteren Fall muß der Beleidigte selbst für die Veröffentlichung sorgen, und seine Sache ist es, die durch die Bekanntmachung verursachten Kosten vom Beleidiger einzuziehen, da ja dieser dafür aufzukommen hat; im zweiten Fall erfolgt die Bekanntmachung durch das Gericht, welches die Kosten der Veröffentlichung zu den Kosten des Verfahrens schlägt.

Der Richter muß nach Absatz 1 dem Beleidigten die Publikationsbefugnis auf die Verurteilung zusprechen, während nach Abs. 2 der Beleidigte nur beantragen kann, daß der verfügende Teil des Urteils bekannt gemacht wird; wenn er aber von dem ihm freistehenden Antragsrecht Gebrauch gemacht hat, dann ist es allerdings Pflicht des Richters demselben nachzukommen. Derselbe ist aber an den Antrag insofern nicht gebunden, als er noch über denselben hinausgehen, und wenn er es für nötig findet

---

Hälschner S. 210 ff. a. a. O.
Dochow S. 368 a. a. O.
Oppenhoff, Rüdorff, Schwarz, Binding, u. *a. A.* Olshausen.

im Interesse allgemeineren Verständnisses, neben dem verfügenden Teil auch die Urteilsgründe veröffentlichen kann.[1])

Die Befugnis des Richters, über den Antrag hinauszugehen, ist nur ein Beweis für den engen Zusammenhang der beiden Absätze 1 und 2 und eine Folge dieses Zusammenhanges. Die beiden Absätze bilden ein zusammengehöriges Ganzes.

Der Absatz 2 bildet nur einen Spezialfall zu Absatz 1 und ist wohl auch nur deshalb räumlich von ihm getrennt und in einen besonderen Absatz gestellt.

Denn es ist selbstverständlich, daß die Vorschriften des Absatzes 1, wonach wegen Beleidigung auf Strafe erkannt sein muß, wonach die Veröffentlichung auf Kosten des Schuldigen geschieht, wonach der Richter die Art der Bekanntmachung und die Frist zu derselben zu bestimmen hat, nach dem Sinn und Willen des Gesetzes auch auf Absatz 2 sich beziehen, wenn auch in Absatz 2 sich keine diesbezügliche Bemerkung befindet.

Unter „Antrag" des Beleidigten ist nur der Antrag an das Gericht zu verstehen[2]) und nicht das bei der Redaktion der betreffenden Zeitung gestellte Verlangen, weil ja der Richter die Art und die Frist der Bekanntmachung zu bestimmen hat, und weil man dem, den es am nächsten angeht, dem Beleidiger, doch Gelegenheit geben muß, den Antrag anzufechten, z. B. deshalb, weil es sich hier nicht um eine „Zeitschrift" sondern um eine „Schrift" im Sinne des Absatz 1 handle.

---

[1]) Dochow S. 367.
R. G. E. Bd. 20 S. 1 *a. A.*
Frank Komm.

[2]) Reiffel S. 76.

Der Absatz 2 schliesst den Absatz 1 nicht nur nicht aus oder ergänzt ihn, sondern es kann zugleich auf die in beiden Absätzen vorgesehenen Maßregeln erkannt werden.

Die Beleidigung muß nach Absatz 2 durch eine Zeitung oder eine Zeitschrift erfolgt sein.

Eine durch eine Zeitung oder eine Zeitschrift erfolgte Beleidigung ist öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften geschehen und zwingt den Richter, von Amtswegen auf die Publikationsbefugnis zu erkennen auf Grund des Absatzes 1, und wenn der Beleidigte außerdem noch den Antrag auf Veröffentlichung des verfügenden Teiles des Urteils auf Grund des Absatzes 2 stellt, so übt er nur sein gutes Recht aus. Wird der Antrag nicht gestellt, dann ist es genau so, als läge nur eine Beleidigung nach Absatz 1 vor, und es entfällt für das Gericht die Prüfung der Frage, ob das die Beleidigung verbreitende Organ auch wirklich eine Zeitung oder Zeitschrift im Sinne des Absatzes 2 war.

Die Art der Bekanntmachung und die Frist zu derselben ist im Urteil anzuordnen.

Der Richter kann z. B. bestimmen, an welcher Stelle und mit welcher Schrift die Bekanntmachung zu erfolgen hat, daß nur der verfügende Teil des Urteils oder das ganze Urteil in einer oder in mehreren Zeitungen, nur einmal oder öfter in bestimmten Zwischenräumen zum Abdruck kommt, daß es an der Gerichtstafel des erkennenden Gerichtes oder an der für öffentliche Bekanntmachungen in dem Wohnort des Beleidigten bestimmten Gemeindetafel, oder durch den Gemeindediener mittels Verkündigung durch die Schelle oder a. m. bekannt gemacht wird.

Da der Verurteilte die Kosten der Veröffentlichung zu tragen hat, so liegt die Gefahr nahe, der Beleidigte werde zum Ärger des Verurteilten und zur Erhöhung der Kostenlast eine möglichst große Anzeige in der Zeitung erscheinen lassen und dieselbe öfters wiederholen; um das zu verhüten, und damit der Beleidigte sich nicht selbst eine Beleidigungsklage zuzieht, wenn er etwa die Verurteilung in beleidigender Form bekanntmacht, ist im beiderseitigen Interesse die Art der Bekanntmachung dem Gerichte überlassen.

Die Vollziehung der Publikation ist Sache des Beleidigten.

Die Zeitung hat den verfügenden Teil auf sein Verlangen in der verlangten Schrift und an der verlangten Stelle bekannt zu machen. Wenn er damit abgewiesen wird, dann kann er bei dem Gericht als der Vollstreckungsbehörde den Antrag stellen, dasselbe solle für die Vollstreckung dieses Teiles des Urteils sorgen, welchem Antrag das Gericht nachkommen muß.[1])

Diese gerichtliche Hilfe ist von großer Bedeutung, da die Zeitungen jedes Inserat eines Privaten nach freiem Belieben zurückweisen können, dagegen verpflichtet sind, amtliche Bekanntmachungen, zu denen die Publikation gehört,[2]) auf Grund des § 10 Preßgesetzes aufzunehmen.

Der Absatz 2 ist durch die Novelle vom Jahre 1875 dahin abgeändert worden, daß die Bekanntmachung wenn möglich durch dieselbe Zeitung oder Zeitschrift und in demselben Teile und mit derselben Schrift geschehen solle,

[1]) Berner S. 484 a. a. O.

[2]) v. Liszt Preßrecht S. 96.
Kayser in H. H. Bd. IV S. 585.

wie der Abdruck der Beleidigung geschah, weil, wie die Motive hervorheben (Drucksachen des Reichstages 1875/76 S. 46) sich vielfach das Bestreben gezeigt habe, den Zweck des Gesetzes dadurch zu vereiteln, daß die Bekanntmachung des Urteils im Inseratenteil mitten unter Anzeigen gewerblicher Art abgedruckt worden ist, und daß durch die dem § 11 des Preßgesetzes entsprechende nunmehrige Fassung dem Zweifel entgegengetreten werden sollte, ob der Richter auch das Recht habe, die Stelle in der Zeitung für die Bekanntmachung und die dazu zu verwendende Schrift zu bestimmen.

Diese Vorschrift ist keine zwingende, wie die Worte „wenn möglich" zeigen, und wenn die Stelle, an der die Beleidigung stand, aus wichtigen redaktionellen Gründen, oder nach der Einteilung der Zeitung für den Abdruck eines Urteils unpassend oder ungeeignet erscheint, so ist es dem Richter unbenommen, eine dem Zweck entsprechendere Stelle zum Abdruck zu bestimmen.

§ 5.

Die Ausfertigung des Urteils.

Der juristische Charakter der Ausfertigung des Urteils ist der gleiche, wie der der Publikationsbefugnis. Auch sie ist keine Strafe, sondern eine Privatgenugtuung.[1])

Sie ist das augenscheinliche Mittel zur Wiederherstellung der gekränkten Ehre und ermöglicht es dem Beleidigten, jedem, der die Beleidigung wahrgenommen, und auch anderen Interessenten die Grundlosigkeit der Beleidigung und die Bestrafung des Beleidigers nachzuweisen.

[1]) Frank Comm. § 200.

Über die Frage, wann eine Urteilsausfertigung zu erteilen ist, herrscht Streit.

Die herrschende Lehre[1]) nimmt an, daß der Absatz 3 auf alle Fälle der Beleidigung, die andere Ansicht[2]) dagegen, daß er nur auf die in Absatz 1 und 2 des § 200 bezeichneten Fälle Anwendung findet. Für die eine, wie für die andere Ansicht lassen sich berechtigte Gründe anführen; für die erste Ansicht spricht mehr der Sinn des Gesetzes und die Herkunft der fraglichen Bestimmung. Der Absatz 3 ist, wie überhaupt der ganze Inhalt des § 200 dem § 163 des preußischen Strafgesetzbuches entnommen, und danach ist in allen Fällen, in denen auf Strafe erkannt wird, dem Verletzten auf Kosten des Verurteilten eine Ausfertigung des Erkenntnisses zu erteilen. Allerdings würde es zu keinem Zweifel Anlaß gegeben haben, wenn die Stellung des Absatzes 3, wie im preußischen Strafgesetzbuch und auch noch im ersten Entwurf des Gesetzes, als erster Absatz des § beibehalten worden wäre, oder wenn der Absatz 3 zum Inhalt eines besonderen § gemacht worden wäre.

Die Redaktion, gerade des § 200, läßt vieles zu wünschen übrig, und es kann nur lebhaft bedauert werden, daß die jetzt noch darin befindlichen Mängel nicht bei Beratung der Strafgesetznovelle im Jahre 1875, obwohl damals der § 200 Gegenstand einer Änderung und Verbesserung war, beseitigt worden sind. Die vom preußischen

[1]) Berner S. 484 a. a. O.; Dochow S. 368 a. a. O.; G. A. 24 S. 227; Hälschner S. 210 a. a. O.; Oppenhoff § 200, Rüdorff § 200, Schwarze § 200; Erk. O. Trib. 5. IV. 1876; Günther a. a. O. Anm. 868.

[2]) Frank § 200; Freudenstein S. 140; Meves a. a. O.; Binding S. 163; Schütze S. 364.

Strafgesetzbuch abweichende Reihenfolge erfolgte, wie Rüdorff ausdrücklich hervorhebt,[1]) nur aus redaktionellen Gründen. Aus der Stellung allein, ohne auf den Sinn der ganzen Bestimmung einzugehen, darf nicht der Schluß gezogen werden, als wollte man von der im übrigen wörtlich übernommenen Bestimmung des preußischen Gesetzes abweichen. Auch die Analogie mit anderen Gesetzen spricht für diese Ansicht.[2])

Die Gegner suchen ihre Ansicht mit der Behauptung zu begründen, die Urteilsausfertigung sei nur die notwendige Folge der in Absatz 1 dem Beleidigten erteilten Befugnis, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen, da der Beleidigte ohne ein Urteil die Publikation nicht ausüben könne; im Falle des Absatzes 2 sei das nicht notwendig, da das Gericht hier die Publikation zu besorgen habe. Wenn diese Ansicht richtig wäre, dann müßte auf jeden Fall der Absatz 3 direkt hinter dem Absatz 1 stehen.

Es liegt aber gar kein Grund vor, weshalb im Falle einer *nicht* öffentlich oder *nicht* durch Schriften u. s. w. geschehenen Beleidigung dem Beleidigten die Ausfertigung des erkennenden Strafurteils verweigert werden soll. Gerade dem Sinn des Gesetzes entspricht es, wenn auch ein nicht öffentlich Beleidigter die Möglichkeit hat, mittels einer Urteilsausfertigung sich vor allen denen, die die Beleidigung wahrgenommen haben, zu rehabilitieren.

Die Urteilsausfertigung wurde durch die preußische Kabinettsordre vom 1. Februar 1811, die die früher üb-

[1]) Rüdorff Textausgabe 16. Aufl. S. 102.

[2]) Vergl. Sachsen 1838 Art. 202; 1855 Art. 245 und Thüringen Art. 194.

lichen Privatgenugtuungsmittel der Abbitte, des Widerrufs und der Ehrenerklärung abschaffte, eingeführt; und diese Genugtuungsmittel wurden nicht nur bei öffentlicher Beleidigung, sondern in jedem Fall der Beleidigung gewährt.

Nicht auf die Art der Beleidigung, sondern auf ihre Wirkung hat der Gesetzgeber das Hauptgewicht gelegt, und diese ist die gleiche, ganz gleichgiltig, ob die Beleidigung öffentlich oder nicht öffentlich geschah.

Die Beleidigung wird bekannt, und der Beleidigte nun nicht mehr in gleichem Maße wie früher respektiert. Wenn auch die nicht öffentlich begangene Beleidigung eine Bestrafung des Beleidigers nach sich zieht, so wird diese in den meisten Fällen nicht so rasch und so leicht Verbreitung finden wie die Beleidigung. Die Behauptung des Beleidigten, der Täter sei bestraft worden, wird nicht immer Glauben finden bei den Personen, die der Verhandlung nicht beigewohnt haben; erst die Erteilung einer Urteilsausfertigung gibt dem Beleidigten ein wirksames Mittel zur Hand, seine befleckte Ehre in den Augen der Anderen wieder herzustellen.

Eine Änderung dieser wohlbegründeten Ansicht hat der Gesetzgeber nicht bezweckt, da eine Änderung keine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung bedeuten würde, die so klar hervortritt, daß man sie ihm wohl nicht zumuten kann.

Viertes Kapitel.

Die Publikationsbefugnis im Falle der Idealkonkurrenz.[1]

„System-, ja Gedankenlosigkeit“ hat man als die Merkmale des Abschnittes bezeichnet, der von dem Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen spricht. Wenn auch Schwarze diesen Vorwurf mit aller Entschiedenheit, als völlig ungerecht zurückweist, so gibt er doch zu, „daß die Erörterungen der Doktrin über die Verbrechenskonkurrenz, selbst abgesehen von ihrer Verwertung für etwaige Vorschläge zu Gesetzesänderungen, die Aufklärung der Materie für Gesetzgebung und Praxis, insbesondere aber eine verständige und sachgemäße Auslegung des § 73 über die Idealkonkurrenz wesentlich gefördert haben.“

Der § 73 sagt: wenn eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze verletzt, so kommt nur dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafe, und bei ungleichen Strafarten dasjenige Gesetz, welches die schwerste Strafart androht, zur Anwendung.

[1]) Zeitschr. f. d. ges. Str.W. VIII 718;
G. S. 34 S. 575; 39 S. 498 ff.;
G. A. 29 S. 140 und 422 ff.;
R. G. R. I 360, 598; III 203; IV 118; X 548;
E. IV 218; V 420; VI 180; X 206; XIV 327; XVI 73; XXIII 320.

Wie reformbedürftig diese Bestimmungen sind, beweist vor allem der Umstand, daß das Reichsgericht in verschiedenen Urteilen widersprechende Entscheidungen getroffen hat, daß es selbst indirekt die Reformbedürftigkeit anerkennt, wenn es sagt, § 73 führt zu höchst bedenklichen, dem Rechtsgefühl widerstrebenden Konsequenzen, und daß in der Wissenschaft von den verkehrten Grundsätzen über Idealkonkurrenz (Binding) oder von der Lückenhaftigkeit unserer Gesetzgebung gesprochen wird, die es mit sich bringt, daß die Regel des § 73 in zahlreichen Fällen versagt, weil wir keinen § finden, welcher der Handlung nach allen Seiten gerecht würde. (v. Liszt.) Wenn nun das Reichsgericht weiter sagt, daß derartige Erwägungen den Richter nicht veranlassen können, von Anwendung des klaren positiven Gesetzes abzugehen, so müssen wir de lege lata dem § 73 eine dem Rechtsgefühle entsprechende und somit dem Erfordernis der Praxis genügende Auslegung geben und de lege ferenda eine zu keinem Zweifel Anlaß gebende klare und erweiterte Fassung verlangen.

Der § 73 handelt von der Exklusivität des strengsten Gesetzes und sanktioniert das Absorptionsprinzip nach dem Grundsatz „poena maior absorbet minorem.“ Die Absorption ist aber nicht dahin zu verstehen, daß wenn mehrere Strafgesetze verletzt sind, das schwerere Delikt das mildere vollständig beseitige und den Täter der Verurteilung und Bestrafung aus dem leichteren Delikte vollständig entziehe, weil dadurch gewissermaßen jedem Verbrecher ein Freibrief gegeben wäre, möglichst viele Verbrechen durch eine Handlung zu begehen, da er ja nur wegen des einen bestraft werden könne, sondern

dahin, daß der Täter wegen eines jeden Deliktes verurteilt und bestraft werde, nur daß die Strafe aus dem Delikt genommen werde, das die schwerste Strafe, bezw. Strafart androht.

Nicht absorbiert etwa die schwerere Gesetzesverletzung die mildere, sondern nur die *Strafandrohung* der schwereren absorbiert die der leichteren.

> Der § 73 sagt mit anderen Worten: Wenn ein Täter durch eine Handlung mehrere Erfolge herbeigeführt hat, deren jeder die Begriffsmerkmale eines § des Strafgesetzbuches erfüllt, so erhält er nicht die Strafe aus jedem der verletzten Strafgesetze, sondern nur aus dem, das die schwerste Strafe anordnet; doch soll diese Strafe wegen der mehrfachen Verletzungen des Gesetzes eine entsprechend höhere sein.

Der Wortlaut des § 73 spricht nicht für diese Auslegung, aber wohl der Sinn desselben. Oder sollte der Gesetzgeber, um ein krasses Beispiel zu nehmen, den unsinnigen Satz aufgestellt haben: wer in einer Bildergalerie durch einen Schuß einen Menschen verletzt, daß infolge der Verletzung dessen Tod eintritt, einem anderen ein Auge ausschießt und außerdem noch ein wertvolles Bild zerstört, wird ebenso bestraft wie derjenige, der durch eine Körperverletzung den Tod eines Menschen verursacht hat.

Die obige Auslegung des § 73 beseitigt manchen Zweifel und führt zu praktischen Ergebnissen. Deshalb muß der Täter entgegen einem Erkenntnis des 3. Senats vom 2. Oktober 1883 (R. III 293) bei Idealkonkurrenz nicht nur wegen Verletzung des schwereren Strafgesetzes, aus

dem die Strafe genommen wird, sondern auch wegen Verletzung des milderen Strafgesetzes schuldig gesprochen werden. Es genügt nicht, wenn etwa in den Gründen bei der Strafausmessung gesagt wird, der Täter habe, weil er mehrere Strafgesetze verletzt, eine härtere Strafe erhalten, vielmehr muß im Urteilstenor die Verurteilung auch wegen der anderen mit geringeren Strafen belegten verletzten Gesetzesbestimmungen expressis verbis erfolgen. Diese Forderung wird allein schon wegen eines Rückfalles und einer vielleicht eintretenden Begnadigung und deren Wirkung bedingt.

Nach dieser Auffassung von der Idealkonkurrenz vereinigen sich die mehreren Paragraphen gewissermaßen zu einem einzigen, vermengen sich die Tatbestandsmerkmale der milderen Delikte mit denen des schwersten Deliktes.

Wir nehmen an: X begeht durch eine Handlung drei gesonderte Delikte A, B, C, die wegen der Idealkonkurrenz aus dem die härteste Strafe androhenden Delikt bestraft werden. Weil nun die *eine* Handlung drei verschiedene Gesetze verletzt hat, nähern sich die drei Paragraphen oder Strafgesetze derartig einander, daß sie als ein geschlossenes Ganze erscheinen, als *ein* Delikt mit den Tatbestandsmerkmalen, die vorher in den drei gesonderten Gesetzen enthalten waren.

Was nun speziell die Idealkonkurrenz von öffentlichen Beleidigungen mit einem schwereren Delikte in Beziehung auf die Publikationsbefugnis anlangt, so ist es bei der Annahme des gedachten Einheitsdeliktes selbstredend, daß die Publikationsbefugnis zugesprochen werden muß, weil sie ja dann nur in dem einen Delikt vorkommt

und dieses natürlich in seinem ganzen Umfang zur Anwendung kommen muß. Wenn wir aber, auch ohne diese Konstruktion, die ja nur die Art der Anwendung der Idealkonkurrenz begreiflicher zu machen suchte, dem Wortlaut des Gesetzes folgend von mehreren verletzten Gesetzen nur das anwenden, welches die schwerste Strafe ausspricht, gelangen wir zu dem gleichen Ergebnisse.

Der § 73 regelt nur die Strafzumessung, die auf Grund des die schwerste Strafe enthaltenden Deliktes erfolgen muß, während die Verurteilung auch wegen der leichteren Delikte erfolgen muß. Nun kann aber die Publikation nach § 200 nur dann erteilt werden, wenn wegen der Beleidigung auf Strafe erkannt wird. Auch diesem Erfordernisse ist genügt, denn die Verurteilung des Täters wegen Beleidigung erfordert naturgemäß auch seine Bestrafung wegen dieser Beleidigung; eine Verurteilung aber, die keine Strafe ausspricht, gibt es nicht, und die Publikationsbefugnis ist nur die Folge dieser Bestrafung. Allerdings wird die Bestrafung dieser Beleidigung nicht dem Strafrahmen des die Publikationsbefugnis enthaltenden § 200 entnommen, sondern, weil eben mehrere Strafgesetze verletzt worden sind, dem mit der Beleidigung ideell konkurrierenden schwereren bezw. schwersten Gesetze, aber mit Rücksicht auf alle Gesetzesverletzungen entsprechend erhöht, um den Täter die ganze Härte des Gesetzes fühlen zu lassen.

Die Publikationsbefugnis ist ein Recht des Beleidigten, auf das der Richter neben der Strafe erkennen muß, und da die Beleidigung, wie eben ausgeführt, auch bestraft wird, so würde der Richter bei Nichtzusprechung der Publikationsbefugnis das Gesetz nicht in seinem ganzen Um-

fange zur Anwendung bringen und seinerseits eine die Revision begründende Gesetzesverletzung begehen. Es entspricht aber keineswegs dem Willen des Gesetzgebers, eine Maßregel nur deshalb nicht anzuwenden, weil der Täter ausser dem einen Strafgesetz, das, wenn es allein verletzt worden wäre, die Publikationsbefugnis zur Folge haben müsste, noch ein weiteres Strafgesetz übertreten hat.

In den beiden vom Reichsgericht besprochenen Fällen handelt es sich um Idealkonkurrenz von Majestätsbeleidigung mit einer öffentlichen Beleidigung des Fürsten Bismarck.[1]) Was nun hier die Begnadigung und ihre Wirkung auf die Publikationsbefugnis anlangt, stimmen wir mit Fuchs[2]) in der Behandlung der Frage nicht überein, kommen aber zu dem gleichen Resultat wie er. Fuchs behauptet, wenn der Kaiser in diesem Falle eine Begnadigung lediglich wegen der gegen ihn verübten Beleidigung ausspreche, so bliebe jedenfalls die Verurteilung wegen der Privatbeleidigung fortbestehen, und es würde, wenn die Publikationsbefugnis nicht zuerkannt worden wäre, ein Erkenntnis vorliegen, in welchem eine gebietende Rechtsnorm, nämlich die den Richter verpflichtende Vorschrift des § 200, die Publikationsbefugnis zuzusprechen, sobald eine Verurteilung wegen der öffentlichen Beleidigung erfolgt ist, offenbar verletzt wäre, vergißt aber dabei, daß die Begnadigung nicht einen Verzicht auf die Verurteilung, sondern nur auf die Vollstreckung der Strafe zur Folge hat. Die Sachlage ist keineswegs die, daß durch die Begnadigung die Majestätsbeleidigung aus der Welt geschafft wäre, daß nur noch oder überhaupt nur eine Verurteilung wegen öffentlicher Belei-

[1]) *R. G.* 7. IV. 1881 und 17. IV. 1882.
[2]) *G. A.* 29, 433.

digung einer Privatperson bestände, und daß wegen dieser öffentlichen Beleidigung die Publikationsbefugnis zuerkannt werden müsse, vielmehr bleiben sowohl die Verurteilung wegen dieser, als wegen der Majestätsbeleidiung im vollen Umfange bestehen, und es muß die Publikationsbefugnis nur deshalb zugesprochen werden, weil *auch* die Tatbestandsmerkmale des § 200 verletzt worden sind.

Nur scheinbar steht der Wortlaut des § 73 „so kommt nur das Gesetz in Anwendung, welches die schwerste Strafe enthält" dieser Folgerung entgegen. Die Worte „so kommt nur zur Anwendung" beziehen sich nur auf die Strafe, aber nicht auf deren Nebenfolgen, die gar keine Strafe sind.

Wenn zwei Gesetze verletzt sind, in denen nur die im ersten Abschnitt §§ 13—42 StrGB. behandelten Strafen angedroht sind, dann kommt im Falle idealer Konkurrenz allerdings nur das Gesetz in Anwendung, welches die schwerste Strafe bezw. Strafart androht, nicht aber, wenn ein Strafgesetz neben einer Strafe noch eine Straffolge androht, die zuzusprechen der Richter unter allen Umständen verpflichtet ist.

Die Annahme des Strafcharakters der Publikationsbefugnis war für das Reichsgericht bestimmend, in einem Erkenntnis der vereinigten Senate vom 17. April 1882, die Publikationsbefugnis bei Idealkonkurrenz mit einem schwereren Delikte nicht zuzusprechen.

Daß aber diese Auffassung von der juristischen Natur der Publikationsbefugnis unrichtig ist, ist in Kapitel II, § 1 b, auf welches hiermit verwiesen wird, nachgewiesen worden. Die vereinigten Strafsenate geben in ihrem Urteil die beste Kritik des § 73: zuzugeben ist allerdings,

daß das Prinzip der absoluten Exklusivität des härtesten Strafgesetzes, wie es in § 73 Str.G.B. ausgesprochen ist, zu höchst bedenklichen Konsequenzen führt, insbesondere auch die in Fällen der vorliegenden Art zu ziehende Konsequenz dem Rechtsgefühle widerstrebt. Derartige Erwägungen können aber dem unbedingten Gesetzesgebot gegenüber eine Bedeutung für den Richter nicht beanspruchen. Ebenso das Urteil vom 7. April 1881: „Der Grund, auf dem die Zulässigkeit und Angemessenheit der Publikationsbefugnis beruht, verliert seine Bedeutung insbesondere für den Verletzten nicht dadurch, daß das betreffende Delikt mit einem anderen noch schwereren zusammentrifft, durch dessen Ahndung jene Nebenstrafe in ihrer Eigenart nicht ersetzt wird."

Die richtige Auslegung des § 73 verletzt in keiner Weise „das unbedingte Gesetzesgebot", führt vielmehr zu einem, dem Zweck und dem Sinn des Gesetzes entsprechenden Ergebnis, weshalb wir mit den Worten von Fuchs[1]) schliessen:

„Wenn ein und dieselbe Handlung mehrere Gesetze verletzt, in denen eine *Strafe* angedroht wird, dann kommt unter diesen mehreren Strafgesetzen nur eines zur Anwendung, nämlich dasjenige, welches die schwerste Strafe festsetzt, unbeschadet der gleichzeitigen Anwendung solcher Gesetze, welche eine Strafandrohung nicht enthalten."

---

[1]) G. A. 29. 434.